

Seelsorge an Gefangenen.

Von Dr. M. Schultz, Pfarrer bei dem Untersuchungsgefängnis
in Breslau.

I.

Der Begriff Seelsorge ist nicht so eindeutig, wie das Wort gebräuchlich ist. Die begriffliche Auffassung wird erschwert von dem Seelenbegriff her. Als Berufsbezeichnung dürfte Seelsorge noch immer ihre bestimmte Begrenzung haben. Aber nicht auf den Beruf des Seelsorgers wollen diese kurzen Ausführungen hinaus. Inhalt und Sinn seiner Aufgabe an Gefangenen sollen kurz untersucht werden.

Bei der inhaltlichen Bestimmung der Seelsorge wird man an verschiedenen Stellen ansetzen können. Das darf nicht wundernehmen. Denn bei einer Tätigkeit, die es mit dem seelischen Leben des Menschen zu tun hat, ist der Umkreis sehr schwer absteckbar.

Ein Ansatzpunkt, wenn man zur Seelsorge etwas sagen will, drängt sich ohne weiteres hervor. Es ist das Religiöse, das zunächst in die Augen springt. Von der Auffassung oder der Theorie des Religiösen her scheint auch heute noch Seelsorge Richtung und Sinn zu empfangen. Welche Beziehung besteht nun zwischen dem Religiösen und der Seelsorge? Wenn überhaupt eine Beziehung besteht — und das ist wohl zur Zeit noch unbestritten —, dann ist die Lebenspraxis ein wichtiger Faktor für die Beantwortung dieser Frage. Also nicht metaphysische Gedankengänge können in der Frage nach der Seelsorge die allein ausschlaggebenden sein. Natürlich haben solche Gedankengänge ihr Recht an ihrer Stelle (z. B. bei Lehre und Dogma). Aber wo der Mensch dem Menschen fachmännischen Dienst zu leisten hat, muß jede wissenschaftliche Begründung vor allem von der Praxis her gesteuert und bestimmt werden. Und die seelsorgerliche Praxis fordert ein Eingehen auf vielerlei seelische Anliegen, unter denen die rein metaphysischen quantitativ zurücktreten. Wem solche Gedankengänge zunächst fremd erscheinen, könnte vielleicht zu der Überlegung kommen, daß mit solchen Feststellungen dem Religiösen Gewalt angetan werde. Es werden, so mögen solche Überlegungen weitergehen, die engen metaphysischen Grenzen des Religiösen gesprengt und vom Religiösen nun ein Begriff statuiert, dem man die Geltung nicht zusprechen könne. Mit solchen Überlegungen wird man aber bald zu einem glücklichen Ende kommen, wenn man sich den Inhalt der religiösen Urkunde, d. h. unseres Bibelbuches und dazu vielleicht auch des Gesangbuches ansieht. Den Kern dieser Inhalte bilden Lebensbeziehungen der Menschen. Qualitativ

sind es meist solche, die das Seelenleben in die Breite und die Tiefe ausfüllten und mehr oder weniger Erschütterungen hervorriefen. Solche Lebensbeziehungen werden nicht nur dargestellt, sondern es wird auch eine Lösung aus ihnen unternommen. Also Ausrichtung und Ordnung menschlichen Seelenlebens ist hier das Hauptanliegen. Und wenn die Anliegen unseres Bibelbuches als religiöse anzusprechen sind, was wohl zugestanden werden muß, dann ist unsere Frage nach der Beziehung der Seelsorge zum Religiösen beantwortet. Gleichzeitig ist der Inhalt der Seelsorge selber dahin bestimmt, daß es sich um das Halten und Stiften von Ordnung im menschlichen Seelenleben handelt. Diese in gedrängter Kürze gekennzeichnete Seelsorgeaufgabe dient un-leugbar völkischen und staatlichen Belangen, schon allein vermöge ihrer psychologischen Ausrichtung.

Warum gerade das Religiöse dem Seelsorgerlichen beigegeben ist, bestimmt sich unschwer aus der Begrenzung und Beschränkung menschlichen Könnens gegenüber aller Gestaltungsarbeit im Bereiche des Seelischen. Hier ist der Mensch oftmals über seine Kräfte hinaus beansprucht und somit in die Vereinsamung gedrängt. Und andererseits muß das Aufgegebene im Sinne einer Ordnung erledigt und abgelegt werden, um Seelenleben vor Schädigung zu bewahren.

Den positiven Bedeutungsgehalt des Religiösen mit Bezug auf die Seelsorge könnte man ganz kurz nach drei Seiten hin charakterisieren. Erstens nach der weltanschaulichen Seite hin: Weltanschauung im Gegensatz zur Welterkenntnis ist auch eine Art der Erfassung oder Umfassung der Welt und ihrer verschiedensten Teilinhalte. Ein seelisches Bedürfnis will auch da noch erfassen und umfassen, wo dem Erkennen die Schranken gesetzt sind. Am zentralsten spricht sich das Weltanschauliche im Religiösen aus. Ein Teil der Seelsorgeaufgabe liegt auf diesem Gebiet.

Die zweite Seite an der Seelsorgeaufgabe betrifft ein funktionelles Anliegen. Der seelische Apparat des Menschen ist es gewissermaßen, der nach seiner Fähigkeit hin dem Seelsorger die Aufgabe stellt. Was hier gemeint ist, hat ein namhafter Psychologe so ausgesprochen: „... Dagegen hohe Kunst oder Weisheit, vollends tiefe gesunde Religiosität sind fruchtbar und machen stark, indem sie zugleich dauerhafte Wärme verleihen.“¹⁾

Und schließlich drittens ist es die Gestaltungsaufgabe an bestimmtem Material, die die seelsorgerliche Hilfe wesentlich bedingt und bestimmt. Diese letzte Seite am Religiösen ruft insbesondere die Seelsorge auf den Plan.

In diesem Zusammenhang wären fernerhin die Fragen erwägenswert, ob und auf welche Lebensalter Seelsorge zu beschränken und ob sie nur bestimmten Lebenssituationen zuzuordnen sei. Beide Fragestellungen fallen unter den Gesichtspunkt der sogenannten Erziehbarkeit.

¹⁾ Felix Krueger, Das Wesen der Gefühle, Leipzig 1929, S. 34.

Mit Bezug auf unser Thema wäre hierzu wohl das Folgende zu sagen. Wenn man „Erziehung“ nur dem Kindesalter zuordnen will, was durchaus zu begründen wäre, dann sind die Aufgaben an jugendlichen und erwachsenen Menschen unter eine andere Bezeichnung zu stellen. Also die Frage nach der Erziehbarkeit ist zunächst eine Angelegenheit der Nomenklatur. Und nach der Art der zu bewältigenden seelischen Aufgaben gehört zweifelsohne der Jugendliche mehr zum Erwachsenen- als zum Kindesalter. Formungs- und gestaltungsfähig sind alle Lebensalter, solange überhaupt entsprechende Kräfte vorhanden und aktionsfähig sind. Der Art nach ist diese Fähigkeit natürlich verschieden je nach dem Lebensalter. Und was ihre Bedeutsamkeit anbetrifft, wird man sie beim Jugendlichen nicht geringer bewerten als beim Kind, und beim Erwachsenen wohl ebenso groß wie bei beiden. Und wenn dem Erwachsenen gewiß auch größere seelische Kräfte zur Verfügung stehen als dem Kinde oder dem Jugendlichen, so haben sich doch auch entsprechend dem Lebensalter die seelischen Aufgaben, die zu bewältigen sind, vergrößert. Also die Bedürftigkeit für Gestaltungshilfe bleibt für die Lebensalter die gleiche. Und für den Jugendlichen und den Erwachsenen ist erfahrungsgemäß Fremdhilfe bei der Gestaltung aus verschiedenen, auch psychologischen Gründen die zweckmäßigste. Das Kind dagegen ist wohl am besten im Schoße des Elternhauses auch seelisch betreut. Zu dieser Überlegung sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß von den leiblichen Bedingungen seelischer Gestaltung aus gesehen der Jugendliche mit seinen frischen und blühenden Kräften begünstigter ist als der Erwachsene. Letzterer muß oft schon sehr bald bei seiner seelischen Aufgabenerfüllung im Gegensatz zum Jugendlichen einem Abtrieb der Kräfte Trotz und Widerstand bieten. So scheint sich die größere Bedürftigkeit für Gestaltungshilfe dem Erwachsenen zuneigen zu wollen. Aber hinwiederum steht dem Erwachsenen vielleicht ein Schatz von Lebenserfahrungen zu Gebote, aus dem er Kräfte für seelische Gestaltung gewinnt.

II.

Nach diesen kurzen allgemeinen Überlegungen zur Seelsorge erhebt sich nunmehr die Frage nach den besonderen Bedingungen, die in der Seelsorge an Gefangenen Beachtung fordern. Unser Augenmerk wird auf alles das gerichtet sein müssen, was den gefangenen Menschen von dem freien Menschen in Anbetracht der Seelsorge unterscheidet. Drei Gesichtspunkte sollen uns in dieser kurzen Untersuchung die Besonderheit in der Gefangenenseelsorge beleuchten: Die Gefangenhaltung, das Freveln wider die Rechtsordnung und die Schuldform.

Schon durch die Gefangenhaltung wird nicht nur das Leibliche, sondern auch das Seelische am Menschen beeindruckt. Am auffallendsten natürlich bei dem, der sie zum ersten Male an sich erlebt. Diese Erlebensart wird sich auch danach z. B. unterscheiden, ob es sich um einen Jugendlichen oder Erwachsenen, einen Gesunden oder Kranken,

Mann oder Weib handelt. Das seelische Bild wird auch beachtlich danach verschieden geformt, ob es sich um den Antritt einer Straf- oder Untersuchungshaft handelt. Alle diese mehr oder weniger äußeren Verschiedenheiten vermännigfaltigen sich wiederum grundlegend durch die Individualität des Einzelnen. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß die gleiche äußere Situation der Gefangenhaltung individuelle Verschiedenheiten auslösche oder unwichtig mache. Demgegenüber dürfte gerade im Gegenteil die These gelten, daß Situationen, die als Druck erlebt werden, wahre Wesenszüge des Menschen mehr als bisher hervortreten lassen. Unter solchem Druck wird allerdings mancher „Wesenskern“ ausgelöscht, der in der Freiheit nur Schale, Maske oder Förmlichkeit war.

Die allgemeine seelische Einwirkung der Gefangenhaltung besteht wohl darin, daß der Zustrom an Vorstellungen, dem der freie Mensch ausgesetzt ist, stark eingeschränkt wird²⁾. Dadurch wird der seelische Apparat in Mitleidenschaft gezogen. Man versuche einmal, alle Vorstellungen aufzuzählen, die durch Außenreize verschiedenster Art täglich im freien Menschen angeregt werden! Der gefangene Mensch ersetzt diesen Ausfall dadurch, daß er seine Phantasie, seine Erinnerung und seine Überlegung bezüglich der Tat in Betrieb setzt. Das Gemütsleben erhält dadurch besondere Färbung. Die Seelsorge hat hier eine Aufgabe, die nicht so leicht abzugrenzen und zu bestimmen ist. Das zunächst grobe und einfache Ziel dieser Aufgabe muß die Gesunderhaltung des seelischen Apparates sein.

Durch das Freveln wider die Rechtsordnung wird das innere seelische Bild des Gefangenen nicht minder stark gekennzeichnet. Diese seelische Haltung ist nicht erst durch die Gefangenhaltung verursacht, sondern durch die Freveltat. Aber für die Seelsorge kommt es nun darauf an, das innere Bild z. B. des Diebstahls, des Sittlichkeitsverbrechens usw. zu gewinnen. Man hat schwerlich Zugang zum Täter, wenn man nicht das seelische Bild seiner Tat kennt. Gewiß sind sie alle Frevler gegen die Rechtsordnung. Aber so wenig es für den Arzt bedeutet, daß er seine Patienten Kranke nennt, so wenig kann sich ernste Seelsorge damit begnügen, bei sogenannten Tatbeständen stehen zu bleiben. Der Weg vom äußeren Tatbestand zum seelischen Bild der Tat und des Täters gehört sicherlich mit zu den schwierigsten, unerfreulichsten und wichtigsten. Denn die Reinigung des Volkskörpers muß auch in dieser Kleinarbeit der Seelsorge geleistet werden.

Drittens sind es die Schuldformen, die das seelische Bild des Gefangenen mitgestalten und die Seelsorgeaufgaben mitbedingen. Der Frevler gegen die Rechtsordnung wird je nach dem, ob er z. B. mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit usw. schuldig wurde, also nach Art und Maß seiner Schuld, eine verschiedene seelsorgerliche Behandlung nötig haben. Das Hauptanliegen der Seelsorge muß in Betreff der Schuld darauf gerichtet sein, nach dem Maß der objektiven Schuld, das durch Urteil festgestellt ist, die entsprechende seelische Innenseite bei dem

²⁾ Vgl. statt aller: *Sieverts*, Art. Haftpsychologie, Hdk. I, S. 631 ff.

Schuldigen lebendig und wirksam werden zu lassen. Schuld und Schuldbewußtsein müssen in das richtige Verhältnis zueinander gesetzt werden, damit die Strafe die gesetzte Wirkung erziele. Man braucht sich nur gegenwärtig zu halten, daß Vorstellungen, die sich aus gewichtigen Lebenssituationen im Menschen bildeten, eine zähe und nachhaltige Wirkungsdauer im weiteren Lebenslauf des betreffenden Menschen ausüben, um die Bedeutung seelsorgerischer Arbeit auch hier bezüglich der seelischen Schulderledigung zu ermessen.

III.

Seelsorge und die sogenannte Erwachsenenenerziehung stimmen in vieler Hinsicht, was vor allem Aufgabe und Ziel anbelangt, überein. Bei beiden handelt es sich um Gestaltung und Formung. Bei beiden ist Lernstoff Mittel zum Zweck. Aber die Grenzen der Seelsorge sind weiter gesteckt als die der Erwachsenenenerziehung. Wo z. B. ein „Un-erziehbar“ festgestellt ist, hört Seelsorge noch nicht auf, wenigstens nicht ohne weiteres. Das ist so wenig ein Manko der Seelsorge wie es ein solches der ärztlichen Kunst ist, die auch an unwertem Leben ausgeübt wird. Schon in dieser Hinsicht hat Seelsorge mehr Irrationales an sich als die Erwachsenenenerziehung. Aber auch der Letzteren in der Form der Selbstgestaltung und Gestaltungshilfe fehlt das irrationale Moment nicht. Es haftet wohl aller Gestaltungsarbeit an, bei der der Mensch Objekt und Subjekt ist. So ist es zu verstehen, daß dieses Gebiet menschlicher Kulturarbeit den Hauptinhalt des Religiösen ausmacht. Ein Eingehen auf die kirchliche Seite wie überhaupt auf das engere Wissenschaftsgebiet der Seelsorge war hier nicht beabsichtigt. Nur Umriss sollten gezeichnet werden. In diesen Umrissen sollte der Ort sichtbar werden, den die Seelsorge auf dem weiten Gebiet der Betätigung und Wissenschaft in bezug auf den gefangenen und straffälligen Menschen einzunehmen hat.

Die Typenlehre der pädagogischen Charakterologie Gerhard Pfahlers und ihre Brauchbarkeit für die Kriminalbiologie.

Ein typologischer Versuch am gewerbs- und gewohnheitsmäßigen
Verbrechertum der Großstadt.

Von Karl Metelmann, Kriminalkommissar i. R. in Berlin.

Aufgabe der Kriminalpsychologie ist es, die Beziehungen zwischen Verbrecher und Verbrechen, sowie zwischen Anlage und Umwelteinflüssen aufzudecken und insbesondere aufzuzeigen, welche praktischen Maßnahmen zum Schutze der Volksgemeinschaft und möglichst zur Rückführung des Verbrechers zur Gemeinschaft zu treffen sind. *E. Mezger* bezeichnet es als dringendste Aufgabe, für eine Typologie der Verbrecher

(Kriminalpolitik S. 158) „Persönlichkeitstypen zu finden, denen bestimmte Behandlungstypen zugeordnet werden können, also Korrelation zwischen Persönlichkeit und strafrechtlicher und fürsorgerischer Behandlung herzustellen“. Diese Forderungen haben bereits vor einem Jahrzehnt *Exner* und *v. Neureiter* in ihren Referaten auf der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Dresden 1928 erhoben¹⁾.

Persönlichkeitstypen, die zugleich Behandlungstypen sind, finden wir vor allem in der Psychiatrie, die den seelisch kranken Menschen zum Objekte hat, und in der pädagogischen Psychologie, die das Seelenleben des gesunden Menschen am Zögling untersucht. Es sind bereits psychiatrische Verbrechertypen als Behandlungstypen aufgestellt worden.

Es liegt nun sehr nahe, den Versuch zu machen, auch Typen der pädagogischen Charakterologie zur Aufstellung von Behandlungstypen von Verbrechern zu verwenden. Für mich, der ich aus der Arbeit der großstädtischen Kriminalpolizei komme, war es das Gegebene, diesen Versuch an dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertum der Großstadt zu wagen, dessen Bekämpfung uns oblag. Es erhob sich für mich dabei bald die Frage, ob und inwieweit nicht die Aufstellung der einzelnen Verbrecherguppen und ihre Verteilung auf die einzelnen Dienststellen der Kriminalpolizei, wie sie sich im Laufe der Jahrzehnte rein aus praktischen Bedürfnissen herausgebildet hat, eine Übereinstimmung mit den Typen der pädagogischen Charakterologie zeigt.

Zunächst sei aber ein Überblick über die von mir verwendeten Typen der pädagogischen Charakterologie gegeben. Die *Kretschmersche* Einteilung in Zykllothyme und Schizothyme, die von psychiatrischen Gesichtspunkten her aufgestellt worden ist, hat in der pädagogischen Psychologie vornehmlich *Kroh* und seine Schule als Grundlage verwandt, und sie hat sich auch bereits kriminalpsychologisch fruchtbar erwiesen²⁾.

Am bedeutsamsten hat *Gerhard Pfahler* die Forschungen *Kretschmers* und *Krohs* weitergeführt, er hat vor allem theoretisch und experimentalpsychologisch die Grundprobleme: „Was ist Vererbung?“ und „Was wird vererbt?“ geklärt³⁾. *Pfahler* lehnt eine Vererbung inhaltlicher Anlagen, wie etwa die Fähigkeit zum Rechnen oder zur künstlerischen Betätigung ab, wie niemand eine ererbte Qualifikation zum Konditor oder Steinklopfer annimmt. Er beschränkt den Veranlagungsbegriff auf die Vererbung formaler Anlagen, die er als „seelische Grundfunktionen“ bezeichnet und führt hiermit einen neuen, für die Vererbungslehre grundlegenden Begriff ein. *Pfahler* stellt eine Reihe von Grundfunktionen auf, von denen er vier zur Grundlage seines charakterologischen Systems macht: Aufmerksamkeit, Perseveration, Ansprechbarkeit des Gefühls und Vitalität. Er stellt so zwölf Charaktertypen auf, die in seinem Grund-

¹⁾ Siehe Mitt. der Kriminalbiologischen Gesellschaft Bd. I, Graz 1928.

²⁾ *Kroh, Otto*, Ziel und Methodik typenkundlicher Arbeit. Bd. 1 der experiment. Beiträge z. Typenkunde, 1929.

³⁾ Vor allem: Vererbung als Schicksal, Leipzig 1933; Warum Erziehung trotz Vererbung? 3. Aufl., Leipzig 1938.

schema übersichtlich geordnet sind. Charakteristisch für den Einzelnen wird immer erst das gesamte Grundfunktionsgefüge, „das Ineinandergreifen und Zusammenspielen der Grundfunktionen in der einen Seele“. Dieses Grundfunktionsgefüge ist als die Voraussetzung alles seelischen Geschehens von der Art der Umwelt unabhängig.

Die erste Grundfunktion, die Aufmerksamkeit, hat entweder die enge fixierende, objektive, analysierende, diskrete, oder sie hat die weite, fluktuierende, subjektive, synthetische Form. Es wird im ersten Falle ein engerer Kreis der Umwelt, aber dafür um so genauer aufgenommen; bei dem anderen Typ wird aus einem weiteren Kreis von Gegenständen bald dieser, bald jener aufgenommen, aber diese werden nicht scharf voneinander getrennt. — Die enge fixierende Aufmerksamkeit ist regelmäßig mit der zweiten Grundfunktion, der starken Perseveration, verbunden. Der einmal aufgenommene Bewußtseinsinhalt bleibt bei starker Perseveration rein erhalten; stoßen auf ihn neue Bewußtseinseindrücke, so werden diese nicht miteinander verschmolzen, es erfolgt vielmehr eine Auseinandersetzung der neuen und der alten Eindrücke. Bei schwacher Perseveration dagegen weichen früher aufgenommene Bewußtseinsinhalte leichter neueren Eindrücken oder werden miteinander verbunden. Der Typ von enger Aufmerksamkeit und starker Perseveration wird von *Pfahler* als der Typ der „festen Gehalte“, der zweite als der Typ der „fließenden Gehalte“ bezeichnet. Zum ersten Typ gehören die Menschen, denen Stärke, Unbeugsamkeit und feste Bestimmtheit eigen sind. In ihnen liegt der Trieb zur Konsequenz, Systematik, Straffheit, die Neigung zum Formenhaften und Abstrakten. Die Menschen von fließendem Gehalt sind leichter neuen Einflüssen zugänglich, die sie schnell, aber oberflächlich verarbeiten. — Die dritte Grundfunktion, die Ansprechbarkeit des Gefühls, ist das Meßinstrument und der Anzeiger zunächst einmal für nützlich und schädlich mit den Richtungen und Steigerungsformen Lust und Unlust. Sie regelt das ganze Leben, ist die Grundlage dafür, was als gut und schlecht, schön und häßlich, überhaupt erstrebenswert und vermeidenswert erfahren wird.

Bei starker Ansprechbarkeit des Gefühls unterscheidet *Pfahler* seine Typen noch bezüglich der Richtung der Gefühlsansprechbarkeit nach der Lust- und Unlustseite. Starke Ansprechbarkeit des Gefühls nach der Lustseite („leichtes Blut und heitler Sinn“) stärkt die Aktivität; Ansprechbarkeit des Gefühls nach der Unlustseite, Schwerblütigkeit, hemmt die Aktivität. Bei schwacher Ansprechbarkeit des Gefühls sieht er bei der Typenbildung von einer Unterscheidung nach der Lust- oder Unlustseite ab. —

Die vierte Grundfunktion ist die Vitalität oder Aktivität, d. h. die gesamte Lebenskraft, die Art, wie der Mensch überhaupt eine Sache anpackt, ob energisch oder zaghaft. *Pfahler* warnt vor einer schematischen Anwendung und Schablonisierung seiner Typen; zwischen allen bestehen fließende Übergänge, und stets ist das Individuum mehr als der Typ, der ja immer nur eine teilinhaltliche Erfassung des Ganzen gestattet.

Es soll nun der Versuch gemacht werden, Typen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger großstädtischer Verbrecher analog zu *Pfahlers* pädagogisch-charakterologischen Typen aufzustellen. Wir gehen von Verbrechergruppen aus, die wir in der Wirklichkeit der Großstadt vorfinden, und bilden von diesen durch Abstraktion Verbrechertypen. Gruppen großstädtischer Verbrecher sind in allen Formen vorhanden, einige sind nur lose zusammengefaßt, andere werden schon durch gemeinsame Sprache und Sitte (Tätowierungen) verbunden, und es gab sogar Verbrechervereine mit festen Satzungen. Bei einer durchorgani-

sierten Behörde, wie etwa der Berliner Kriminalpolizei, liegt die Bekämpfung jeder Verbrechergruppe einer besonderen Dienststelle ob. Wir finden daher die verschiedenen Verbrechergruppen als Gegenstand der Fahndung und Ermittlung dieser einzelnen Dienststellen; die Gruppen sind also leicht soziologisch erfaßbar. Dabei ist aber die Organisation der Kriminalpolizei rein aus praktischen Bedürfnissen heraus entstanden und nicht etwa auf Grund theoretischer Erwägungen oder gar bewußt nach psychologischen Gesichtspunkten aufgebaut.

Der folgenden Darstellung sollen die Verhältnisse des Jahres 1913 zugrundegelegt werden, weil es als statistisches Normaljahr gilt, und die Organisation der Behörde bis dahin in langsamer Entwicklung erfolgte.

Die Kriminalpolizei in Berlin war zunächst rein örtlich in Kriminalbezirken eingeteilt, die in einer sog. Inspektion, der Inspektion A, zusammengefaßt waren. In den Kriminalbezirken wurden alle Gelegenheitsdelikte außer den sogenannten Kapitalverbrechen bearbeitet. Für die gewohnheits- und gewerbsmäßig ausgeführten Delikte waren die Inspektionen B I, B II und C zuständig. In den Arbeitsbereich der Inspektion B I gehörten Geldschränkeinbrüche, Geschäftseinbrüche, Einbruchsdiebstähle in Wohnungen, Restaurationen, Lauben, Kellern, Böden, die Warenhausdiebstähle, Schaufenstereinbrüche und Schaukästendiebstähle, Fahrraddiebstähle und dergl. — Die Dienststellen der Inspektion B II bearbeiteten vorwiegend gewohnheits- und gewerbsmäßig ausgeführte Betrugsfälle, wie Heiratsschwindel, Hochstapeleien, Ringnepperei, Bettel unter Anwendung besonderer Tricks, aber auch Zuhälterei, Kuppelei, Erpressung. Wir finden also hier, vom Standpunkt des Strafgesetzes aus gesehen, bunt zusammengewürfelte Deliktsarten. Inspektion B I und B II hatte es regelmäßig mit unbekanntem Tätern zu tun. Es war daher die Hauptaufgabe der Dienststellen, diese zu ermitteln. — In der Inspektion C wurde kaufmännischer Betrug bearbeitet; hier war dagegen der Täter regelmäßig bekannt, und es war die Aufgabe, ihn eines Deliktes zu überführen. Es handelte sich um Bauschwindel, Darlehensschwindel, betrügerischen Bankrott, Meineidssachen, Urkundenfälschung, Untreue, Betrug am Sozius und ähnliche Delikte.

Wir untersuchen jetzt die einzelnen Verbrechergruppen, die den verschiedenen Dienststellen entsprechen, und suchen Beziehungen zwischen diesen Verbrechergruppen und den charakterologischen Typen in *Pfahlers* Hauptschema herzustellen.

Eine besondere Schwierigkeit macht hier allerdings die Unterscheidung der Typen *Pfahlers* mit starker Gefühlsansprechbarkeit nach der Richtung der Lust- und Unlustseite. Der Pädagoge kann an seinen Schülern, mit denen er ja oft ein Jahrzehnt und länger verbunden ist, verhältnismäßig leicht deren vorwiegende Stimmungslage beobachten. Der Kriminalist dagegen steht nur selten in so engen und langandauernden Beziehungen zu den Rechtsbrechern. Untersuchungen an Strafgefangenen oder Untersuchungsgefangenen stoßen naturgemäß hier auch auf die größten Schwierigkeiten. Wertvolles Material könnten hier am ehesten die Fürsorger liefern. Verbrecher in der Freiheit wissen jedenfalls oft recht fröhliche Feste zu feiern, wie wir aus Veranstaltungen von Zuhälter- und Athletenvereinen wissen. In der Umgebung Berlins gab es sogar eine Sommerfrische, die sich Verbrecher vorbehalten hatten. In dieser durften sich aber keine gesuchten Personen aufhalten, damit die Polizei nicht die

Fröhlichkeit durch ihre Besuche störe. Andererseits zeigten besonders Sittendirnen vielfach auch trübe Stimmungslagen, etwa zur Weihnachtszeit. Doch kann gerade hier nur ein Psychiater urteilen.

Wir untersuchen zunächst die auffälligen Gruppen der Geldschrank- und Geschäftseinbrecher. Diese müssen über körperliche Kräfte und Gewandtheit verfügen, ihr Körperbau ist vielfach athletisch, es gehören weiter ganz besondere Aufmerksamkeitsfähigkeiten dazu, die Gelegenheit zum Einbruch bis ins Einzelne auszukundschaften. Dann heißt es, technisch sich den Zugang zu den Geschäftsräumen trotz Sicherungsanlagen, über Dächer, Böden, durch Zimmerdecken und Eisentüren zu verschaffen und schließlich den Geldschrank mit Nachschlüsseln zu öffnen, ihn zu sprengen oder aufzuschweißen. Der Einbrecher könnte sich mit diesen Fähigkeiten leicht sozial halten, aber er ist seiner Verbrechenart trotz Erpressungen aus Verbrecherkreisen und ständiger polizeilicher Verfolgungen verhaftet. Es besteht kein Bedenken, diese beiden Einbrechergruppen dem Typ A *Pfahlers* einzuordnen. Sie kennzeichnet starke Vitalität, starke Ansprechbarkeit des Gefühls nach der Lustseite (Hoffnung auf großen Gewinn) und enge Aufmerksamkeitsbreite. Vielfach handelt es sich um Verbrecherführer. — Der Gruppe B *Pfahlers* sollen die Verbrecher zugerechnet werden, die in der Ausführung ihrer Taten bedenklich sind. Mögen diese Bedenklichkeiten auf Furcht vor Strafe beruhen oder auf einer inneren Gespaltenheit, weil die Verbrecher noch nicht völlig aus der sozialen Gemeinschaft ausgeschieden sind und ganz dem Verbrechertum angehören. Die schwerblütige, oft zu Bedenklichkeiten neigende Veranlagung kann sich aber auch in der Weise auswirken, daß die Verbrecher in der Auswahl der Möglichkeiten bei Ausführung des Delikts vorsichtiger sind, sie also darauf achten, daß dem Risiko auch Aussicht auf entsprechenden Gewinn gegenüber steht. Sie „arbeiten“ darum auch vielfach ohne Mittäter, begehen Straftaten nur bei Bedarf an Geld und nehmen durchaus nicht jede Gelegenheit zum Diebstahl wahr. Hierher gehören die Einbrecher, die als Fassadenkletterer oder gefürchtete Hoteldiebe („schwarzes Gespenst“) in bewohnte Hotelzimmer eindringen und ihre wohl durchdachten Pläne durchführen. Hierher ist auch der hochintelligente Falschmünzer zu rechnen, der technisch vollendet Falschgeld oder falsche Scheine herstellt und sie dann durch untergeordnete Mittelspersonen, mit denen er möglichst gar nicht selber in Berührung kommt, vertreiben läßt. — Die Gruppe C bei *Pfahler*, die sich von A und B durch schwache Gefühlsansprechbarkeit unterscheidet, umfaßt die kalten Naturen. Zu diesem Typ gehört der Raubmörder, der den Geldbriefträger in seine Wohnung lockt und ermordet, der Mörder, der den Kautionssteller in den einsamen Wald führt und hinterrücks niederschießt und beraubt oder der einen Mord zum Versicherungsbetrug ausübt. Es sind dies die Verbrecher, „die über Leichen gehen“.

Diese drei Verbrechergruppen sind Gegenstand von Dienststellen der Inspektion B I. Sie sind dadurch charakterisiert, daß sie bei ihrer

starken Aktivität sich die Möglichkeiten zur Ausführung ihres Delikts selber schaffen. Sie bleiben stets bei dem einmal gewählten Trick, zeigen also enge Aufmerksamkeitsbreite; gefährdet ist jeder Volksgenosse, oder die Tat richtet sich sogar wie die des Falschmünzers gegen den Staat selbst. Sie wirken also zweifellos unmittelbar antisozial.

Betrachten wir weiter den Heiratsschwindler. Körperliche Anforderungen werden eigenartigerweise nach keiner Richtung hin an ihn gestellt, ja er kann sogar erhebliche körperliche Gebrechen haben. Er weiß sich dann vielleicht gerade durch sie als verletzter Kriegsheld einen besonderen Nimbus zu geben. Er kennt die Frauen und weiß auf ihre Individualität einzugehen. Bald gibt er sich als Graf, bald als Diplomat, Kaufmann, Farmer, Amtsrichter, Postsekretär oder gut bezahlter Portier aus. Vielfach führt er eine umfangreiche Korrespondenz mit seinen Opfern, und er muß außerdem im Gedächtnis behalten, was er jeder Einzelnen vorgespiegelt hat. Er täuscht routinemäßig Liebe vor, aber es besteht doch auch eine gewisse, vielleicht „sadistisch“ gefärbte Liebe zum Opfer, die sich in Zynismus äußern kann. Dies zeigen Sammlungen, die sich Heiratsschwindler angelegt hatten. Es gibt auch weibliche Heiratsschwindler, eine Übergangsform zur Hochstaplerin, die als Fürstin, Baronesse oder Gräfin bisher noch in jeder Regierungsform die Männer düpiert hat. Sie weiß diskret anzudeuten, daß sie sich im Augenblick in Geldverlegenheit befindet, erregt durch Andeutungen über ihren vornehmen Stand Interesse und Mitleid und macht so ihre Opfer willig. — Der Zuhälter nützt zwar die Dirne aus, wenn auch die Vorstellung von dem gewalttätigen Zuhälter nur in den allerseltensten Fällen zu recht besteht. Er ist ja völlig von der Dirne abhängig, die ihm vielfach zuerst Geld aufdrängt, um ihn der Zuhältereie zuzuführen und so in ihre Hand zu bekommen. Sie kann ihn in jedem Augenblick einem Sittenbeamten als Zuhälter melden. Sie ist der erwerbende und werbende Partner, sie ernährt, kleidet, beherbergt und verhätschelt ihn. Seine Tätigkeit besteht fast nur im Kartenspiel, Spazierengehen, Zechen und Rauchen. Gelegentlich führt er mit ihr zusammen leichte Warenhaus- und Schaufensterdiebstähle aus, um auch etwas zu leisten. — Der Ringnepper sucht seine Opfer vielfach in der Umgebung der Bahnhöfe und weiß das Mitleid und die Habsucht seines Opfers zu erregen. Er verkauft oft unter Mitwirkung von Komplizen zu hohen Preisen wertlose Ringe und Schmuckstücke, etwa unter der Vorspiegelung, er wolle sich so Fahrgeld in die Heimat verschaffen. Ebenso nützt der Bauernfänger die Vertrauensseligkeit und Habsucht seiner Opfer aus. Die Trickbettler suchen etwa Ärzte, Lehrer oder Pfarrer auf und geben sich als gescheiterte Kollegen oder arme Studenten aus und haben regelmäßig Erfolg. Im Kriege kauten Bettler auf der Straße unter einer Laterne Hundekuchen und erhielten von allen Passanten kleine Geldbeträge, damit „sie ihren Hunger wie ein Mensch stillen könnten“. Mit ähnlichem Trick arbeiten die Schuhbettler, die im Winter barfuß von Haus zu Haus gehen. Bei allen diesen Delikten handelt es sich um

Schwächedelikte, es wird auch im Schrifttum regelmäßig der Mangel an Aktivität dieser Verbrecher hervorgehoben. Es sei aber betont, daß alle diese Täter irgendwie an Liebe oder Mitleid appellieren und so enge altruistische Beziehungen zu ihren Opfern herstellen oder wie die Erpresser und Zuhälter, solche bereits bestehenden, oft sexueller Art, ausnutzen. — In die Gruppe E *Pfahlers* können wir die Masse der unteren gewerbsmäßig und gewohnheitsmäßigen Diebe und Einbrecher einordnen. Ihre Aktivität ist vielleicht noch geringer als die der letzten Gruppe, auch wenn es sich sogar um Einbrecher handelt. Diese stehlen doch nur in schlecht gesicherten Räumen, wie Böden, Kellern, Lauben oder begnügen sich mit Metallabfällen oder Türklinken, die sie von den Haustüren nachts abschrauben. Diese Menschen werden im Gegensatz zu Typ A durch gemeinsame Unfähigkeit und Schwäche zusammengeführt. Sie schließen sich in enge Bünde zusammen, die nach innen altruistisch organisiert sind, sich nach außen hin aber antisozial auswirken; sie wirken durch ihre Masse. Sie werden in den untersten Speiselokalen, Wärmehallen, Asylen, da sie sich im sozialen Leben nicht halten können, zusammengedrängt, sie verbindet gemeinsame Sprache und Sitte, wie etwa Tätowierungen. Für ihre geringe Aktivität spricht, daß auch vielfach Frauen mitwirken können, wie bei den schon erwähnten Schaufenster- und Warenhausdiebstählen. In diesen Kreisen strandet der „verlorene Sohn“. Manche zitieren lateinische und griechische Verse in der Hoffnung auf ein kleines Geldgeschenk; sie versuchen so durch den Nachweis des gleichen Bildungsganges wieder altruistische Gefühle herzustellen und auszunützen. Zwischen den einzelnen Typen bestehen eben fließende Übergänge. — In die Gruppe F bei *Pfahler* sind die in irgendeiner Form Weltflüchtigen einzureihen. Hierher gehören die kalten Vagabunden, die lediglich auf Erhaltung ihres Lebens bedacht sind. Sie betteln zwar auch, aber doch nur, um ihre nackte Existenz zu fristen. Sie stellen keinerlei persönliche Beziehungen her zu den Personen, die sie auf der Landstraße wahllos anbetteln. Die Weltflüchtigen brauchen aber durchaus nicht arm zu sein. Es gibt viele solcher Menschen, die in der ganzen Welt umherschweifen, ohne Beziehungen zu unserer subjektiven und objektiven Kultur, zu Volk und Vaterland. Vielfach haben sie ihren Lebensanker, meist eine „schicksalhafte Bindung zum Du“ verloren und haben nicht die Kraft, diese Enttäuschung zu überwinden. Hierher gehört aber auch der psychologisch besonders interessante Sammlerdieb. Sonst völlig rechtlich eingestellte Personen stehlen dem Freunde eine Briefmarke oder einen präparierten seltenen Käfer unscheinbarster Art und verletzen dabei noch genossene Gastfreundschaft. Aufschlußreich sind die Sammlungen von Briefen Verstorbener, die uns den Schlüssel zur Seele dieser Menschen geben. *Kratzmann*⁴⁾ zeigt, wie das Sammeln von Naturegenständen u. dgl. eine Tätigkeit ist, die in ihrer

⁴⁾ *Kratzmann, E., und Gabriel, E., Die Süchtigkeit. Berlin 1936.*

Lückenlosigkeit befriedigt und als fest geschlossenes Ganze, als ein System, dem „Nichts“ gegenüber gestellt wird. *Kratzmann* faßt unsere ganze Kultur als einen Schutz gegen das feindliche „Nichts“ auf. Er unterscheidet die „Urfurcht“ und den „Lebenstrieb“ und sieht hier die Grundlage für den schizothymen und zykllothymen Formenkreis, was hier leider nicht ausgeführt werden kann. Von *Liebermann* und *Trettin* beschreiben in „Kriminalfälle“ auch sehr interessante Fälle von Sammler-diebstählen.

Alle diese bisher dargestellten Verbrecher sind aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden, schon rein äußerlich. Sie stehen dem sozialen und Berufsleben fern, haben ihre geschlossenen antisozialen und antialtruistischen Kreise, sie stehen nicht im sozialen Leben, sondern nehmen Stellung zu ihm, und zwar durchweg gegnerische. Auch die letzte harmlose Gruppe ist von der Volksgemeinschaft abgespalten. Schon hierdurch sind sie sämtlich eindeutig als dem schizothymen Personenkreis zugehörig charakterisiert. — Als gewohnheits- und gewerbsmäßiger Verbrecher interessiert noch der kaufmännische Betrüger; dieser ist weit gefährlicher, wirtschaftlich gesehen, als etwa der aktive Einbrecher. Nur er kann Familien an den Bettelstab bringen. Der gewerbsmäßige Betrüger ist auch ganz und gar nicht einseitig wie der gewerbsmäßige Einbrecher, wenn er auch den gelernten Trick, etwa betrügerischen Bankrott, wiederholt. Er steht als Kaufmann im wirtschaftlichen, also sozialen, Leben, hat einen offenen Blick nach allen Seiten und späht aus, wo sich ihm eine Gelegenheit zum Gewinn ergibt. Diese Betrüger stehen aber nur äußerlich durch wirtschaftliche Bindung im Gemeinschaftsleben; ihr Mangel an Gefühlsansprechbarkeit verhindert lebhaftes Gemeinschaftsgefühl, sie gehören wie die Gruppe C zu den Verbrechern, die kaltblütig „über Leichen gehen“. Diese Verbrechergruppe reihen wir der Gruppe J *Pfahlers* ein. — Der Typ M *Pfahlers* ist auch ohne Gefühlsansprechbarkeit, er ist aber zugleich ziel- und kraftlos, „die kleine harmlose Natur, nicht aufgereggt und meist zufrieden“. Er kommt als Verbrecher ernstlich nicht in Frage. In die vier anderen Gruppen *Pfahlers* G, H, K und L sind die anderen zykllothymen Rechtsbrecher, die Gelegenheitsverbrecher, einzureihen, die sich durch starke Gefühlsansprechbarkeit (sei es nach der Lust- oder Unlustseite) von den beiden letzten Gruppen unterscheiden und wieder starke oder schwache Aktivität aufweisen können. Sie sind vor allem durch ihre starke Abhängigkeit von Milieureizen charakterisiert, man könnte sie nach dem Grade der Abhängigkeit vom Milieu unterscheiden als Opfer der Gelegenheit und Nutzer der Gelegenheit. Der zykllothyme gewerbsmäßige kaufmännische Betrüger sucht dagegen die Möglichkeit zum Verbrechen und ist am wenigsten vom Milieu abhängig.

Die Untersuchungen ergaben, daß alle gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher außer dem gewerbsmäßigen kaufmännischen Betrüger dem schizothymen Formenkreis zuzurechnen sind. Dies ist erklärlich, da der Schizothyme überhaupt mit der Umgebung in

Typen großstädtischer gewohnheits- und gewerbsmäßiger Verbrecher (nach G. Pfahlers pädagogisch-charakterologischem Hauptschema in „Vererbung als Schicksal“). — Erklärung der Abkürzungen: A, B, C = Pfahlers Typen; Kr.-I. = Kriminal-Inspektion.

	Typ der „festen Gehalte“ Enge, fixierende Aufmerksamkeit, starke Perseveration Gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher	Typ der „fließenden Gehalte“ Weite, fluktuierende Aufmerksamkeit, schwache Perseveration Gelegenheitsverbrecher
Starke Ansprechbarkeit des Gefühls nach der Lustseite	A Kr.-I. B I Geschäftseinbrecher, Geld- schrannknacker, gefähr- licher politischer Verbre- cher, nach Zwecken orga- nisierte Gruppen Verbrechen Antisozial, hochaktiv	D Kr.-I. B II Heiratschwindler, Hoch- stapler, Bauernfänger, Nep- per, Zuhälter, Kuppler, Erpresser Nützt vorhandene Möglich- keiten Antiautritusisch, minder- aktiv
Starke Ansprechbarkeit des Gefühls nach der Unlust- seite (durch Schwerblütig- keit leicht herabgesetzte Aktivität)	B Kr.-I. B I Dieselben Gruppen, aber bedenklich, Vorsicht bei Auswahl und Ausführung des Verbrechens. Einseitig- er einsamer Hühler, Fas- sadenkletterer, intelligen- ter Falschmünzer Schafft Möglichkeiten zum Verbrechen Hochaktiv	E Kr.-I. B I und B II Masse der unt. Verbrecher, Fledderer, Trickbettler, Einmietediebe u. -schwind- ler, Gruppen mit altruisti- scher Bindung u. antisozia- ler Betätigung, Metalldiebe, Lauben- u. Bodeneinbrecher Nützt vorhandene Möglich- keiten Minderaktiv
Schwache oder fehlende Gefühlsansprechbarkeit	C Kr.-I. B. I Kalter gefühlloser Verbre- cher, „der über Leichen geht“; schwerste Verbre- cherform: Raubmörder, Mord mit Versicherungs- betrug Schafft Möglichkeiten zum Verbrechen Höchstaktiv	F Kalter gefühlloser Vaga- bund, weltflüchtige Samm- lerdiebe (Briefmarken, Handschriften Verstorber- ner und dergl.) Kriminell unbedeutend
	G Kr.-I. A Opfer der Gelegenheit	H Kr.-I. A Nützer der Gelegenheit
	K Kr.-I. A	L Kr.-I. A
	M Schwächling, gibt und nimmt wenig Nicht kriminell	M Gewerbsmäßige Verbrecher Der vielseitige kalte kauf- männische Betrüger aller Spielarten, Darlehns- und Bauschwindler, Bankrot- teur, Sozusbetrüger, Wech- selschwindler, Meineid Sucher der Möglichkeit Hochaktiv
	Starke vitale Energie	Starke vitale Energie
	Schwache vitale Energie	Schwache vitale Energie

Spannung lebt, der Zykllothyme dagegen in lebhaftem Kontakt mit ihr steht.

Es ergibt sich eine immerhin auffällige Übereinstimmung in der Organisation der Berliner Kriminalpolizei mit *Pfahlers* charakterologischem Hauptschema, die noch einmal am Schluß (S. 573) tabellarisch aufgezeigt sei. Dies erklärt sich leicht vom soziologischen Gesichtspunkt: *Pfahler* stellte seine Haupttypen an Menschen auf, die sich kulturell positiv betätigen, während die Organisation der Kriminalpolizei an kulturell negativen Gruppen orientiert ist. Auf der gleichen formalen Charakteranlage beruht eine bestimmte soziale Haltung, die sich gleichartig kulturell positiv wie negativ auswirkt.

Fälle.

Ein angstgehetzter Betrüger. Zugleich ein Beitrag zur Sexualpathologie und zur Kriminalpsychotherapie. Von Dr. med. *Franz Kapp*¹⁾.

Im folgenden soll ein Fall beschrieben werden, der in mehrfacher Hinsicht belangvoll ist; einmal im Hinblick auf typologische Gesichtspunkte, indem sich die Persönlichkeit des Rechtsbrechers bei genauer Durchforschung ganz anders herausstellte, als es im ersten Augenblick, vor allem nach den vorliegenden Akten, schien; dann aber bietet er Bemerkenswertes in seiner forensischen Behandlung, wobei weniger wichtig war die Frage der Zurechnungsfähigkeit als die allgemeine psychologische Beurteilung und die Herausarbeitung kriminalpädagogischer Fragestellungen; damit ergeben sich Ausblicke für die Kriminalpsychotherapie, wenn auch diese Seite vor anderen mehr in den Hintergrund tritt.

Es handelt sich um einen 42jährigen kaufmännischen Vertreter Hugo M., der 1932/33 wegen einer großen Anzahl Betrügereien unter Anklage stand. Zum größten Teil waren es Zechprellereien und Logisschwindel, zum anderen Teil die üblichen Vertreterdelikte. Sein Strafregister wies seit dem 25. Lebensjahr bis 1929 nicht weniger als 16 Vorstrafen auf aus allen Teilen Deutschlands, fast durchweg nur wegen Betrugs, fortgesetzten Betrugs, Unterschlagung, auch im Rückfall, fortgesetzter Unterschlagung, Untreue usw.; einmal im Jahre 1923 hatte er zwischendurch eine kleine Strafe wegen Paßvergehens. Die letzte Strafe war wegen fortgesetzter Unterschlagung 3 Monate Gefängnis, die er im März 1929 verbüßt hatte; dies war zugleich die höchste bisherige Einzelstrafe. 1930, schon während der unten näher zu beschreibenden Zeit der unruhigen Hetze, hatte er noch einmal wegen falscher Eintragung im Hotelbuch 2 Tage Haft bekommen und sofort verbüßt, hierbei hatte er sich sonst keine Straftat zuschulden kommen lassen.

Im übrigen wurde er schon bald nach Verbüßung der letzten 3monatigen Gefängnisstrafe wegen zahlreicher neuer Schwindeleien von den verschiedensten Staatsanwaltschaften in ganz Deutschland gesucht, bis er endlich nach über 3 Jahren im September 1932 in einer mitteldeutschen Großstadt verhaftet und nach Köln gebracht wurde. Die hiesige StA. ersuchte mich um Begutachtung, weil wegen des unruhig-nervösen Wesens des Mannes Zweifel an seiner Zurech-

¹⁾ Aus der Kriminalbiologischen Forschungsstelle beim Gefängnis Köln. Leiter: Strafanstaltsmedizinalrat Dr. *Franz Kapp*.

nungsfähigkeit entstanden waren. Beim Studium der Akten ergab sich aus den einzelnen Straftaten nichts besonderes, auffallend war allerdings, daß M. eigentlich nie einen falschen Namen angegeben hatte; auch seine Wohnungsangaben waren nie absolut falsch, nur gab er regelmäßig Wohnungen an, die er vor Jahren einmal wirklich gehabt hatte.

Die Untersuchung des M. selbst zeigt nun ein äußerst interessantes Ergebnis, wie es nach dem Akteninhalt in keiner Weise zu erwarten war; die wichtigsten Punkte will ich hier mitteilen:

Schon äußerlich macht er den Eindruck eines außerordentlich nervösen, unruhigen und scheuen Menschen, was bereits dem Untersuchungsrichter in seiner Vernehmung auffiel, so daß dieser schon die psychiatrische Untersuchung anregte. M. ist ein ausgesprochener Astheniker, hat zeitweise Zucker im Urin, hat auch eine latente Lues, im übrigen finden sich keine körperlichen Krankheiten.

M. erzählt, daß seine Mutter zuckerkrank gewesen ist. Sein Großvater (v.) habe getrunken; sein Vater habe einen über allen Zweifel erhabenen Ehrbegriff gehabt; ein Bruder des Vaters habe auch getrunken, sei auch ein starker Schürzenjäger gewesen und sei 1918 in einer Irrenanstalt gestorben (das Krankenblatt ergibt eine expansive progressive Paralyse und eine tuberkulöse Pleuritis; leider enthält es nichts über die Erbverhältnisse, da Pat. an dem Wohnort zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt keine Angehörigen hatte), ein anderer Bruder des Vaters sei verschollen, nachdem er sich einmal „gegen das Gesetz“ (näheres weiß unser Pat. nicht) vergangen habe; ein weiterer Bruder des Vaters habe sich sehr emporgearbeitet, sei kolossal geizig gewesen und sehr hinter Frauen her; ein weiterer Bruder des Vaters, ebenfalls sehr strebsam, sehr ehrbar, allerdings auch geizig, habe einen Sohn gehabt, der sehr verschwenderisch gewesen sei, ein Lebemann, der die tollsten Sachen gemacht habe.

M. gibt weiter an, fast seine sämtlichen Geschwister seien an Tuberkulose gestorben; eine Schwester sei gemütskrank gewesen, depressiv, im übrigen sehr begabt; ein Bruder habe einen trockenen Humor gehabt, habe viel geraucht und getrunken, habe zuletzt Erregungszustände bekommen und sei nach einigen Wochen gestorben. Dieser Bruder habe eine eigentümliche Antipathie gegen das Bett gehabt, er habe sich nur morgens ein paar Stunden aufs Sofa geworfen; im übrigen sei er sehr tüchtig gewesen; im Sexuellen sei er gewissermaßen sein (unseres Pat.) zweites Ich, mit denselben Besonderheiten und Perversitäten wie er.

Fast alle seine Angehörigen seien übrigens intellektuell gut begabt. Seine Eltern seien vermögende Bürgersleute gewesen; sein Vater sei noch vor seiner Geburt an Bleiweißvergiftung, die Mutter bald nach seiner Geburt an Zucker gestorben. So sei er selbst im Waisenhaus groß geworden, jede Woche sei er einmal im Wagen zu seinem schwerreichen Onkel (Bruder der Mutter) abgeholt worden, schon darunter habe er schwer gelitten.

Er habe in der Volksschule mittelmäßig gelernt, sei einmal zurückgeblieben, im übrigen habe sich die Schulzeit normal abgewickelt (die Intelligenzprüfung ergibt eine durchaus normale Intelligenz); er habe auch Kant, Schopenhauer, Virgil, Horaz usw. gelesen. Er habe sich immer sehr für sich gehalten, noch bis heute, habe sich gern in die Einsamkeit geflüchtet. Im Waisenhaus hätten die Schwestern oft mit dem Schutzmann gedroht, der ab und zu zur Regelung der Meldeangelegenheiten hinkam. Schon das versetzte ihn in Angst. Er war überhaupt ängstlich. Etwa mit dem 18. Lebensjahr wurde seine Angst stärker und verließ ihn nie mehr.

Nach der Schulzeit habe er seine Lehrzeit in der Holzbranche durchgemacht, zufällig bei dem Konkurrenten seines Onkels; nach der Lehre sei er dann als Vertreter gegangen. Als er gelegentlich einmal seine Miete nicht zahlen konnte, habe dann sein Leidensweg in der Kriminalität angefangen; davon unten mehr.

Sexuell sei er abnorm; er könne das zurückverfolgen bis in die Kindheit. Mit Prügelnszenen habe es angefangen, wobei er Lust verspürt habe; und er habe als Junge oft Dummheiten gemacht, nur um geschlagen zu werden. Mit 12 Jahren habe er zum erstenmal geschlechtliche Erregungen verspürt. Seine Lehrerin prügelte ihn immer bei geringen Anlässen; anfänglich habe er dabei Angst verspürt, aber nachher dabei Wollustgefühle bekommen. Eine andere Lehrerin, der er sich deswegen einmal anvertraute, habe ihn dann mitgenommen, ausgezogen und geprügelt, ihm dabei anbefohlen, nichts darüber zu erzählen, und ihm versprochen, sie werde ihm immer wieder diese Lust verschaffen. Sie habe ihn auch direkt onaniert.

Mit 18 Jahren habe ihn sein Bruder mit in ein Bordell genommen, dort habe er aber nicht verkehrt, die Dirne habe ihn nur mit der Hand befriedigt. Überhaupt habe er in seinem ganzen Leben nur einige wenige Male, mit wenig Genuß, regelrecht geschlechtlich verkehrt; seine Partnerinnen dabei seien „ehrbare Bürgerstöchter“ gewesen; daß er davon seine Lues haben solle, könne er nicht glauben.

Homosexuelles verabscheue er. Hingegen sei seine masochistische Lust später ständig größer geworden, und er habe oft sein ganzes Geld dafür bei Dirnen ausgegeben, die seine Willenlosigkeit da sehr bald erkannt und ausgenützt hätten. Wenn ein solches Weib ihm auf der Straße begegne, ihn durchschaue und sich an ihn heranmache, sei er rettungslos verloren. (Schon hier möchte ich bemerken, daß Pat. nach seiner Angabe aber nur einige wenige Male durch solche Situationen und die daraus entstandenen Geldausgaben straffällig geworden ist.) Wenn er auf der Straße eine Dame mit einer Hundepeitsche gesehen habe, sei er ihr nachgegangen, um diesen Anblick recht lange zu genießen. Er habe immer sehr mit sich gekämpft und sei schließlich doch immer wieder unterlegen; und das habe ihn auch sehr zerrüttet.

Dazu versüre er in den letzten Jahren eine immer größer werdende Lust, seinen eigenen Kot zu verzehren, die Lust steige noch dauernd, besonders in der Einsamkeit, und wenn er keine feste Nahrung habe, während sich die masochistischen Neigungen seit einer Wismuthkur vor 2 Jahren etwas gelegt hätten. Tatsächlich habe er aber nur selten seinen Kot verzehrt; denn an sich verabscheue er alles das, wie jeder anständige Mensch, aber er könne manchmal nicht dagegen ankämpfen. Auch seine Straftaten verdamme er aus innerster Überzeugung; aber alles, was er getan habe, sei aus der Angst geboren.

Mit der ersten Straftat habe sein Unglück angefangen, nachdem er schon seit dem 18. Lebensjahre in dauernder Angst gelebt habe. Er könne sagen, daß er kaum 30 Nächte lang ruhig und ohne Angst gewesen sei. Er fühle sich gehetzt und verfolgt; allerdings könne man das nicht Verfolgungswahn nennen; er sei ja auch vollkommen klar, aber er habe Furchtbares erlebt in diesen Jahren. Auf der Flucht vor den Kriminalbeamten habe er eine Sache nach der andern begangen, er könne sie selber nicht alle zählen und wisse sie auch nicht mehr alle, und wenn ihm etwas vorgehalten werde, könne er nur sagen, daß es wahrscheinlich stimme.

Seine Taten und Verurteilungen überkreuzten sich ständig. Denn immer, wenn er verurteilt war und verbüßt hatte, liefen immer noch einige Sachen von früher, und die Hetzjagd begann von neuem. Er hatte eine unsinnige Angst vor allem, was mit Kriminalbeamten zusammenhängt. Tag um Tag habe er morgens um die Zeit, wo die Kriminalbeamten gewöhnlich kommen, zitternd am Fenster gestanden; auf der Straße sei jeder, der ihn anguckte, für ihn ein Kriminalbeamter gewesen, und aus Verzweiflung habe er angefangen zu trinken. Nirgends sei er diesen Druck losgeworden, und so habe er immer nur wenige Tage, höchstens mal einige Wochen irgendwo gewohnt und sei dann immer weiter getürmt, ohne zu bezahlen; er habe Koffer und alles im Stich gelassen, so habe er auch eine kurze Vertretung nach der andern angenommen und dabei immer wieder neue Sachen begangen; er sei immer auf der Flucht gewesen,

besonders seit seiner letzten Strafe. Er erzählt mit höchster dramatischer Affektspannung, die unbedingt echt ist. Er bittet flehentlich darum, er wolle alles auf sich nehmen, wenn ihm das Gericht nur versichere, daß jetzt auch alles aus der Vergangenheit mit erledigt sei; aber das sei nie geschehen.

Und so scheint es auch nach seinem Strafregister zu sein, daß sich alle seine Strafverfahren überkreuzen; nie ist reiner Tisch gemacht worden. Gerichtliche Briefe habe er nie den Mut gehabt zu öffnen; er habe sie in der Hand gehalten, minuten- ja stundenlang, und habe sie schließlich doch ungelesen zerrissen oder in den Ofen gesteckt. So habe er auch nur durch Zufall erfahren, daß er gesucht werde. Nur zweimal habe er wirklich den Mut gehabt, sich zu stellen, sonst sei er immer zwangsweise verhaftet worden; das eine Mal war er im Ruhrgebiet, da habe er es sich so lange überlegt, daß es schließlich schon zu spät abends war, als er zum Gefängnis kam, und man habe ihn abgewiesen; und am nächsten Tage habe er nicht mehr den Mut aufgebracht, noch einmal hinzugehen. Das andere Mal war es in Süddeutschland; weil er da zufällig hörte, daß er gesucht werde, meldete er sich beim Gefängnis mit der Angabe, er werde gesucht. Dort steckte man ihn aber für 2 Tage ein, weil er sich im Hotel unter falschem Namen eingetragen hatte (wie schon oben gesagt, war das einer der 2 Fälle, wo er einen falschen Namen angegeben hatte); während dieser 2 Tage verhörte man ihn auf Grund der Meldungen, die von auswärts vorlagen, ließ ihn dann aber wieder laufen, weil kein Haftbefehl vorlag, sondern gab ihm nur auf, der Polizei ständig seinen Aufenthalt mitzuteilen, was er dann aus lauter Angst natürlich nicht mehr tat.

Jetzt im Gefängnis, so schildert er weiter, sei er ruhig; denn hier wisse er, daß morgen früh kein Schutzmann komme, um ihn zu holen. Es sei das erstmal, daß er sich im Gefängnis ausspreche (eine forensische Begutachtung ist noch nie erfolgt); wohl habe er sich 1929—31 dreimal wegen seelischen Versagens in Krankenhäusern befunden und dabei allgemein seinen seelischen Zustand geschildert, ohne aber von seinen kriminellen Geschichten zu sprechen. Dabei wurde auch seine Lues entdeckt.

Auch eine Lumbalpunktion ist damals in einem dieser Krankenhäuser durchgeführt worden und hat nach den dortigen Krankenblättern außerordentlich Angsteffekte bei ihm ausgelöst. Er hat dann damals auch eine Wismuthkur durchgemacht.

Das ganze Wesen des Pat. im Gefängnis während seines jetzigen mehrmonatigen Aufenthalts war angstdurchtränkt. Eine nochmalige Punktion wehrte er unter äußerster Angst ab, verlebte mehrere furchtbare Tage; er bat händeringend, davon Abstand zu nehmen; dann ließ er es schließlich doch geschehen und war übergücklich, daß sie sozusagen schmerzfrei vonstatten ging. Es bestätigte sich, daß eine organische Erkrankung des Zentralnervensystems nicht vorlag, sondern lediglich eine Lues latens. Weiter war ziemlich als einziger organischer Befund die Zuckerprobe im Urin positiv.

In vielfacher Weise zeigte sich eine große Überempfindlichkeit des Pat. Das Zusammensein mit andern Gefangenen im Lazarettsaal war ihm ungeheuerlich zuwider, ihre ungeschlachten Reden, ihre Manieren beim Essen. Er kam so immer mehr herunter und mußte schließlich im Januar 1933 als haftunfähig in die psychiatrische Universitätsklinik Köln überführt werden, wo er bis Ende April blieb.

Auch dort zeigte er dasselbe Zustandsbild. Er war mißtrauisch bis zum äußersten, auch wenn man ihm gut zuredete, allerdings nie in feindlicher und aggressiver Art, sondern aus seiner Angst heraus. In der Klinik war er zunächst auf der geschlossenen, später auf der offenen Abteilung untergebracht. Er war auch dort äußerst empfindlich im Essen, er aß nur, wenn ihm das Essen schön zurecht gemacht wurde, jedoch fast nie aus den üblichen Eßnapfen. Obwohl ihm versprochen war, daß er nicht in eine Heil- und Pflegenstalt komme, war er immer stundenlang verschwunden, wenn der Transportwagen

kam. Mehrfach zeigte er so starke Affektäußerungen, daß man seine Zurückverlegung in die geschlossene Abteilung ernsthaft erwog. Er hatte auch eine sehr starke Angst davor, wieder ins Gefängnis zu kommen. Auch in der Klinik behielt er gerichtliche Zustellungen uneröffnet in der Tasche; er gab sie dem Arzt und zitterte am ganzen Körper vor Angst. Nach der Entlassung aus der Klinik im April 1933, die unsichtig vorbereitet wurde, baute er sich rasch eine neue Existenz als Vertreter auf, konnte sogar bald auch noch Untervertreter einstellen. Im September 1933 war dann der Hauptverhandlungstermin.

Nun zur forensischen Beurteilung des Falles:

In einem schriftlichen Gutachten vom Dezember 1932 hatte ich den psychiatrischen Sachverhalt dargelegt und betont, daß man dem Pat. nicht den vollen Schutz des § 51 (alter Fassung) StGB. zubilligen könne, daß man aber seine Taten sehr stark unter dem Gesichtswinkel des Krankhaften sehen müsse. Fast alle seine Straftaten seien aus seiner Angst geboren. Man dürfe es aber auch mit der formellen Erledigung des vorliegenden Verfahrens nicht bewenden lassen, sondern müsse bei der Eigenart des Falles versuchen, dem Pat. irgendwie die Gelegenheit zu geben, die Vergangenheit einmal vollkommen zu bereinigen, und ihm so die Angst beseitigen, daß er dann doch wieder wegen irgendwelcher früheren Dinge belangt und verhaftet werden könne.

Wohl zum Teil auf Grund dieses Vorschlages, aber auch noch aus andern prozessualen Gründen fand die Hauptverhandlung erst im September 1933 statt. In der Zwischenzeit waren nun doch noch einige Verfahren an auswärtigen Gerichten zur Verhandlung und Aburteilung (in Abwesenheit des Pat.) gelangt; er sollte eine inzwischen in Wiesbaden in Abwesenheit verhängte Strafe von 5 Monaten antreten, nachdem er sich gerade in Köln wieder seine Existenz (siehe oben!) aufgebaut hatte, doch fand sich das auswärtige Gericht verständigerweise bereit, die Verbüßung bis zur Erledigung des Kölner Verfahrens zurückzustellen. (Auch in München war er inzwischen in Abwesenheit noch zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden.) In der Hauptverhandlung in Köln nun verzichtete Pat. von vornherein auf die Zeugen, nachdem ihm auf meine Anregung hin ein Officialverteidiger gestellt worden war. Außer mir war noch Dr. *Corneli*, der Pat. in der Psychiatrischen Klinik behandelt hatte, als Sachverständiger geladen. Bei dem Vortrag der Gutachten wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Es gelang uns, das Gericht von der besonderen Eigenartigkeit des vorliegenden Falles zu überzeugen, wir fanden viel Verständnis nicht nur bei dem Vorsitzenden der großen Strafkammer, sondern auch bei dem Staatsanwalt. Besonders eindrucksvoll für das Gericht und eine Unterstreichung der Gutachten war noch, daß Pat. im Termin seinem Verteidiger einen Gerichtsbrief übergeben hatte, den er seit Tagen in der Tasche trug, ohne den Mut gefunden zu haben, ihn zu öffnen.

So kam ein Urteil heraus, das die Situation wirklich von Grund auf bereinigte, indem alle Taten, auch wo es an sich tatsächlich noch zweifelhaft erscheinen mochte, als fortgesetzte Handlungen angesehen wurden; damit war dem Pat. die Gewähr gegeben, daß alles Vergangene damit erledigt war und keine neuen Überkreuzungen mehr zu befürchten waren. Er bekam wegen fortgesetzten Betrugs, zum Teil in Tateinheit begangen mit schwerer Urkundenfälschung, und wegen fortgesetzter Unterschlagung 8 Monate Gefängnis, wovon die Hälfte durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt wurde; mit den beiden noch nicht verbüßten Strafen von Wiesbaden und München wurde eine Gesamtstrafe von 14 Monaten gebildet. Bezüglich des Strafrestes sollten dann Erkundigungen über seine augenblickliche Vertreter Tätigkeit eingezogen werden mit dem Ziel zu prüfen, ob ihm evtl. die Reststrafe auf Bewährung gegeben werden könnte.

Bei dieser Nachprüfung stellte sich allerdings heraus, daß M. in der Zeit von Juni bis August 1933 wieder einige Betrügereien begangen hatte. Er wurde

daraufhin zum Strafantritt geladen, fand aber Gott sei Dank den Mut, zu seinem Rechtsanwalt hinzugehen, der weitere Schritte unternehmen wollte. M. kam dann zum Strafantritt, bezüglich des neuen Verfahrens stellte sich die Strafkammer großzügig auf den Standpunkt, daß diese Taten mit in die fortgesetzten Handlungen gehörten, die in der Verhandlung vom September 1933 abgeurteilt worden waren. Immerhin mußte M. seine letzte Reststrafe nun ohne Bewährungsfrist von Januar bis Oktober 1934 verbüßen. Die prognostischen Befürchtungen, die man an sich wegen dieses letzten Intermezzos haben konnte, haben sich nachher Gott sei Dank doch nicht erfüllt; es ist bis heute gut gegangen.

Es war das vielleicht auch noch eine Folge der Übereinkunft, die im Anschluß an den Termin vom Sept. 1933 getroffen wurde, daß M. sich jederzeit an die Sachverständigen oder den Verteidiger wenden könne, um Weiterungen vorzubeugen; auch sollte M. nach Möglichkeit noch einige Zeit unter ambulanter Obhut der psychiatrischen Klinik bleiben; mich im Gefängnis aufzusuchen, davor hatte er doch eine zu große Scheu. Von einer eigentlichen tiefpsychotherapeutischen Behandlung, das führte ich auch im Termin aus, versprach ich mir bei der Eigenart des Falles nichts; es mußte genügen zu versuchen, ihm durch allgemeine psychiatrische und psychisch-hygienische Maßnahmen einigermaßen Linie zu geben und ihn vor erneutem Versinken zu bewahren.

Bei der strafferen Handhabung des Strafrechtes und des Strafvollzugs, die im Interesse des Volksganzen liegt, ist es vor allen Dingen notwendig, sorgfältig zu sichten und durch eingehende Prüfung die Einzelfälle herauszufinden, die einer besonderen Behandlung und Betreuung bedürfen. Sondermaßnahmen für einzelne, vor allen Dingen Straferlaß und Strafaussetzung können grundsätzlich nur verantwortet werden, wenn sich dieses Entgegenkommen mit größter Wahrscheinlichkeit lohnt, und wenn eine solche Maßnahme tatsächlich für den Rechtsbrecher eine starke Hilfe darstellt, ihm auch einen mächtigen Anreiz gibt, sich der Milde und des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu zeigen und sich unter allen Umständen hochzuhalten. Diese Gesichtspunkte treffen im vorliegenden Falle zu.

Bis heute ist M. nicht rückfällig geworden, wie der letzte Strafregisterauszug von Anfang 1937 zeigte. Das psychische Befinden war immerhin noch recht schwankend. Im November 1933 (nach dem ersten oben geschilderten Gerichtstermin) war M. noch einmal für einige Tage in der hiesigen Nervenklinik wegen eines reaktiven Versagungszustandes; er war damals auch wieder finanziell im Druck und hatte sein Zimmer aufgeben müssen, da er die Miete nicht mehr bezahlen konnte. Er bat aber sofort um Entlassung, als er wieder eine neue Vertretung fand. Im Mai 1935, etwa $\frac{1}{2}$ Jahr nach der Verbüßung seiner letzten Strafe, traf ich ihn zufällig auf der Straße; er machte einen Spaziergang, sah sehr gut aus, grüßte schon von weitem freundlich und erzählte:

Er habe den Arzt (Ref.) schon lange aufsuchen wollen, aber Scheu gehabt vor dem Gefängnis und habe gehofft, den Arzt mal auf der Straße zu treffen. Er sei September 1934 aus der Verbüßungsanstalt entlassen worden; man habe sich dort sehr viel um ihn gekümmert, was er dankbar anerkenne. Er sei zunächst zur alten Firma zurück, man habe aber Unmögliches von ihm verlangt, so daß er sich mit seinem Chef überworfen habe. Er sei dadurch auch wieder ans Trinken gekommen, habe aber gemerkt, daß das ihn immer mehr herunterbrachte. Er habe deswegen damit vor 2 Monaten radikal Schluß gemacht und trinke keinen Tropfen mehr. Seitdem fühle er sich ausgezeichnet. Er habe auch seitdem keinerlei Schwierigkeiten mehr mit seiner Sexualität. Er habe zur Zeit eine Vertretersache, die sehr erfolgversprechend sei. Er lebe jetzt sehr solide, liege abends um 10 Uhr im Bett, manchmal überkomme ihn allerdings eine gewisse unbestimmte Angst, sodaß er seinen Spaziergang nach der Arbeit bis zur Dunkelheit verschiebe und sich dann erst herausraue. Im übrigen gehe es ihm aber sehr gut. Er meine allerdings jetzt noch, daß er für die früheren Dinge eigentlich nicht verantwortlich gemacht werden könnte, er fühle sich jedenfalls nicht dafür verantwortlich, sondern das ganze komme ihm wie ein Werk von Dämonen vor.

Auch der Kopf sei ihm seit der Totalabstinenz viel freier, allerdings verspüre er häufig eine gewisse Schwäche in den Beinen. Außerdem breche er bei Kunden manchmal unvermutet ins Weinen aus, wenn ihm der Kunde irgendwas von eigenen Sorgen und Kummer erzähle.

Im Mai 1936 wurde M. wieder in die Nervenklinik aufgenommen, nachdem er zwischendurch mehrmals kurze Zeit in andern Krankenhäusern gelegen hatte. Er fühlte sich abgespannt, mußte beim Besuch von Kunden öfter unvermittelt weinen, klagte über Gewichtsabnahme, Schwäche, Unsicherheit, zeitweise auch Doppelsehen und Verschwommensein vor den Augen, Vergeblichkeit usw.; er rauchte und trank damals mäßig. Man nahm (nach meiner Auffassung zu Unrecht) eine Lues cerebri an: Überbewertung geringfügiger, noch im Bereich des Normalen liegender neurologischer Erscheinungen; WaR. im Blut negativ, Kahn und Meinicke-Kl. schwach positiv; im Liquor N., P. negativ, WaR. bis 1,0 negativ; Goldsol 1 2 2 3 2 1 1 1 1, Mastix 135765432; dabei enthielt aber der Liquor Blut! Ferner waren vorhanden allgemeine Degenerationserscheinungen an verschiedenen Organen, am Augenhintergrund usw., Reste der alten Tbc., mäßige Arteriosklerose, Steigerung des Grundumsatzes um fast 10% u. a. Nach einer Schmierkur besserten sich die Beschwerden erheblich.

M. kam dann nach der Entlassung aus der Klinik in das Leichtkrankenhaus der Riehler Heimstätten, blieb dort ein paar Monate bis Anfang Februar 1937. Der dortige Arzt, der ihn übrigens auch schon 1933 in der Nervenklinik gesehen hatte, hielt ihn allerdings für einen „üblen Burschen“ und Hochstapler, der sich für alles zu „fein“ dünkte, auch für die üblichen Arbeiten in einem solchen Heim nicht zu haben war.

In dieser Zeit schrieb ich M. einen Brief und bat ihn um eine Rücksprache, um mich selber von dem jetzigen Zustande des Pat. zu überzeugen. Das Schreiben erreichte ihn aber nicht mehr in Köln, sondern wurde ihm nach Mitteldeutschland nachgeschickt, wo er mittlerweile eine Stellung erhalten hatte. Ich erhielt nun von ihm folgenden Brief, der für M. außerordentlich charakteristisch ist:

„Ihr Brief erreichte mich erst auf Umwegen da es mir gelungen ist eine feste Stellung in K. zu bekommen und bitte ich darum zu entschuldigen, wenn Sie erst mit Verspätung Nachricht bekommen.

Durch ein Inserat habe ich hier in K. in einem Colonialwaren- und Eisenwarengeschäft eine Stellung als Geschäftsführer bekommen und danke ich dafür meinem Gott aus tiefinnersten Herzen. Zum erstenmal seit meinem 20ten Lebensjahre eine feste Stellung. Welche Gnade meines Gottes. Ich habe endlich wieder eine Heimat, denn ich wohne im Hause meiner Firma und ist für mich in der besten Weise gesorgt. In diesem meinem Glück bringt mir heute der Briefträger Ihren Brief. Ich nahm denselben in die Hand drehe ihn um, lese Ihren Ramen als Absender und gleichen Augenblick wird es mir blau und grün vor den Augen, so daß ich mich einen Augenblick setzen mußte. Ich bin von einem kolossalen Schrecken befallen worden. Bei der grenzenlosen Hochachtung und Wertschätzung die ich für Sie Herr Medizinalrat empfinden werden Sie verzeihen wenn ich Ihnen schreibe daß ich dennoch von einer ungemeinen Angst befallen bin. Ich wäre Ihnen Herr Medizinalrat nun sehr verbunden wenn Sie so gut wären und mir sobald wie möglich mitteilen würden warum Sie mich zu sprechen wünschten. Nachdem ich Ihre Antwort habe und mich beruhigt habe bin ich sehr gern auf Ihren Wunsch bereit Ihnen weiteres von mir zu berichten. Ich bete zu Gott daß er mich in seinen allmächtigen Schutz nehmen möge und vertraue auf die Zusage in Ps. 125: ‚Der Herr behütet alle die ihn lieben‘.

Verzeihen Sie Herr Medizinalrat wenn ich heute Ihnen nicht weiter schreiben kann denn ich habe nicht die Kraft ruhig zu denken und zu handeln.

Ich bitte über mich zu verfügen und bin ich inzwischen mit aller Ergebenheit

Mit deutschem Gruß“

Ich schrieb ihm daraufhin zur Beruhigung nur kurz, daß ich nichts weiter von ihm habe wissen wollen, als was er mir mitgeteilt habe.

Es kann danach die Hoffnung ausgesprochen werden, daß Pat., der nach einem Leben voller Hetze zum erstenmal im Gefängnis den Weg zum Psychiater fand, in Zukunft sozial bleiben wird; eine Garantie kann natürlich nicht gegeben werden.

Dieser Fall hat uns einen tiefen Einblick in das Wesen eines bestimmten Verbrechertyps gegeben, dessen Register im umgekehrten Verhältnis steht zu seiner inneren Haltung; das darf man wohl sagen, auch wenn man nicht alles als bare Münze nehmen will, was M. erzählt hat, auch wenn er vielleicht die Darstellung mancher Punkte im Laufe der Zeit mehr und mehr variiert hat. Er ist der Typ des ruhe- und des rastlosen, angstgetriebenen und gehetzten, triebgestörten Psychopathen, dessen erste kriminelle Tat lawinenmäßig die späteren Taten nach sich zog.

S. dazu vom gleichen Verfasser: Kriminalpsychotherapeutische Einzelfälle I und II, Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 103, H. 1—4.

Sprechsaal.

4. Kriminalstatistische Umschau.

(Fortsetzung.)

Von Dr. Ernst Roesner in Berlin.

A. Inland: Anhang: Die letzten Kriminalstatistiken Österreichs vor der Wiedervereinigung mit dem Reich.

1. Der Umfang der Strafrechtspflege in Österreich im Jahre 1936.¹⁾

Im Jahre 1936 waren in Österreich, wie dem wenige Wochen nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von dem nunmehrigen „Österreichischen Statistischen Landesamt“ herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch für Österreich“ 1938, XXIV. Abschnitt „Rechtspflege“ (S. 241 ff.) zu entnehmen ist, an Gerichten vorhanden: 1 Oberster Gerichtshof (Wien), 3 Ober-Landesgerichte (Wien, Graz, Innsbruck), 20 Landes- und Kreisgerichte, davon 14 für Zivil- und Strafsachen und 3 für Strafsachen allein, und 242 unseren Amtsgerichten entsprechende Bezirksgerichte, davon 230 für Zivil- und Strafsachen und 2 ausschließlich für Strafsachen.

Aus der prozessualen Geschäftstätigkeit der Gerichte in Strafsachen sind besonders folgende Angaben erwähnenswert:

a) Bezirksgerichtliches Verfahren:	1935	1936
Verfahren in Übertretungsfällen:		
anhängig übernommene	17891	18647
hinzugekommene auf Grund		
einer öffentlichen Anklage	188141	206336
„ Privatklage	34888	29825
in erster Instanz erledigt:		
durch Urteil	115282	126813
„ Strafverfügung	10559	11089
auf andere Weise	96433	98852
anhängig verblieben	18646	18054

¹⁾ Über die Justizstatistik von 1934 s. unten S. 598 f.

Anhängige Straffälle bei den Staatsanwaltschaften werden für 1936 insgesamt 107530 ausgewiesen gegen 101392 im Vorjahr. 61137 (55799) Sachen wurden nach gerichtlicher Vorerhebung oder Voruntersuchung erledigt. Anhängig verblieben 6195 (6631) Strafsachen. Neueingebracht wurden im vereinfachten Verfahren 9802 (8684) Anklageschriften und 14299 (12286) Strafanträge. Erledigt wurden durch Urteil 22204 (19976), auf andere Weise 1499 (1459) Sachen. Anhängig verblieben 3939 (3541) Anklageschriften und Strafanträge.

b) Strafsachen bei den Gerichtshöfen:	1935	1936
Straffälle:		
abhängig übernommene	8513	7946
zugewachsen über öffentliche Anklage . . .	43777	47744
„ „ „ Privatklage	145	126
in erster Instanz erledigt durch Urteil . . .	22172	24671
abhängig verblieben	7840	7899.

Im einzelnen wurden im Jahre 1936 (1935) in erster Instanz erledigt durch Urteil des Einzelrichters 12993 (11850), des Schöffengerichts 11149 (9801), des Schwurgerichts 509 (473) Straffälle.

Die Dauer des Verfahrens (von der Übernahme der Akten durch den Vorsitzenden oder Einzelrichter bis zur Erledigung in erster Instanz) betrug bei 23166 (20435) Strafsachen bis zu 3 Monaten, bei 2009 (1680) über 3 bis 6 Monate und bei 698 (994) Sachen über 3 Monate.

Die Zahl der rechtskräftig abgeurteilten Personen beläuft sich in den beiden letzten Berichts Jahren im bezirksgerichtlichen Verfahren auf 152768 (140986), davon 5032 (3978) im Alter bis einschl. 18 Jahren, im Gerichtshofverfahren auf 33792 (27901), die der Schuldiggesprochenen im bezirksgerichtlichen Verfahren auf 107924 (96776) = 71% (69%) der Abgeurteilten, im Gerichtshofverfahren auf 29587 (23949) = 88% (86%). Von den im bezirksgerichtlichen wie im Gerichtshofverfahren Schuldiggesprochenen standen 3690 (2925) bzw. 2008 (1431) im Alter bis einschl. 18 Jahren, d. s. 3,4% (3,0%) bzw. 6,8% (6%) der in diesen beiden Verfahren Schuldiggesprochenen überhaupt.

2. Die Kriminalität in Österreich im Jahre 1936.

Auch über den Umfang und die Struktur der Kriminalität in Österreich liegen bereits für das Jahr 1936 Ergebnisse vor. Nach den im Februarheft (1938) der „Statistischen Nachrichten“ (herausgegeben vom damaligen Bundesamt für Statistik) veröffentlichten neuesten Ergebnissen der Kriminalstatistik ist im Jahre 1936 ein weiteres Ansteigen der österreichischen Kriminalität festzustellen. Und zwar haben gegenüber 1935 sowohl die Verurteilungszahlen wegen Verbrechen von 17809 auf 20564 als auch wegen Übertretungen von 90960 auf 104522 gleichmäßig um je 15% zugenommen (vgl. a. „Zur Kriminalgeographie Österreichs“ unten S. 584 ff.).

Bei den Verbrechen ist diese Zunahme in erster Linie auf ein Anschwellen der gemeinen Verbrechen zurückzuführen. Das zeigen nachstehende Einzelangaben über die zahlenmäßig wie kriminalpolitisch wichtigsten Verbrechen. Es weisen im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahre 1935 auf: Mord 58 (38), Totschlag 48 (30), Raub 69 (71), schwere körperliche Beschädigung 961 (816), Abtreibung 1031 (648), Diebstahl 9749 (8424), Veruntreuung 898 (906), Betrug 1939 (1876), Teilnahme am Diebstahl, Veruntreuung und Raub 721 (474), boshafte Beschädigung fremden Eigentums und gemeingefährliche Verbrechen 110 (114), Erpressung und gefährliche Drohung 957 (883), Sittlichkeitsverbrechen 1614 (1295), öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen 826 (687), Hochverrat 444 (373), Störung der öffentlichen Ruhe 257 (199), Aufstand 5 (74), Aufruhr 7 (105), Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz 44 (117), Verbrechen gegen das Staatsschutzgesetz 155 (—) Verurteilte.

Besonders auffallend im Berichtsjahr ist danach das Anschwellen von Mord, Totschlag und Raub, der Sittlichkeitsverbrechen und der Abtreibung. Die Zunahme der Verurteiltenzahl bei der letzteren wird amtlicherseits z. T. daraus erklärt, daß der Wandel der Anschauungen hinsichtlich des Schutzes des keimenden Lebens, der erst jüngst zu einem diesbezüglichen Gesetz geführt hat, schon im Jahre 1936 nicht ohne Einfluß auf die Judikatur geblieben ist.

Wegen Vergehen wurden 2937 Personen straffällig gegen 3296 im vorangegangenen Jahr. Das Hauptkontingent dieser kriminalpolitisch nicht sehr bedeutsamen Deliktsgategorie sind die Teilnahme an geheimen Gesellschaften mit 1014 (1149) und fahrlässige Tötung sowie schwere körperliche Beschädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen mit 965 (889) straffälligen Personen.

Betrachtet man schließlich die Übertretungen im einzelnen, so ergibt sich folgendes Bild: Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigung 19513 (18122), fahrlässige schwere Körperbeschädigung 839 (719), andere Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit 14692 (13095), Diebstahl und Entwendung 12151 (11257), Veruntreuung 3411 (3345), Betrug und Prellerei 6551 (5649), Teilnahme an Diebstahl und Veruntreuung 1731 (1420), verdächtiger Ankauf 1209 (980), Sittlichkeitsverletzungen 1007 (934), Landstreichergesetz (ausschließlich Prostitution) 21751 (15827), boshafte Beschädigung fremden Eigentums 1815 (1710), verbotene Rückkehr 4458 (3272), Beleidigung von Beamten oder Wachen oder Einmischung in die Vollziehung öffentlicher Dienste 3458 (2977).

Verschmilzt man Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und bildet man so nach der Art des Deliktes große Gruppen, so ergibt sich folgende Übersicht:

Deliktgruppen	1935	1936	Zunahme gegen 1935 in %
	Zahl der Verurteilten		
Vorsätzliche Tötung und Körperverletzung . . .	19006	20581	8
Diebstahl und Entwendung	19681	21900	11
Veruntreuung	4251	4309	1
Betrug und Prellerei	7525	8490	13
Teilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung und verdächtiger Ankauf	2874	3661	28
Übertretung des Landstreichergesetzes (ohne Pro- stitution)	15827	21751	37
Sonstige Delikte	42901	47332	10
Zusammen	112065	128024	14

Der verhältnismäßige Anteil der weiblichen Personen an der Kriminalität war in den letzten Jahren ziemlich stabil. 1936 waren es 16% der wegen Verbrechen verurteilten Frauen, ebenso hoch war auch der Anteil bei den Übertretungen. Bei den Vergehen betrug ihr Anteil 8%.

Jugendlich im Sinne des Gesetzes, also noch nicht 18 Jahre alt, waren im Berichtsjahr 7% (1935: 6%) der wegen Verbrechen, 6% (5%) der wegen Vergehen und 4% (3%) der wegen Übertretungen Verurteilten.

Von der Gesamtzahl der Verurteilten waren Ausländer bei Verbrechen 7% (8%), bei Vergehen 4% (4%), bei Übertretungen 10% (9%).

Die Vorbestraften stellen ein großes Kontingent der schweren Kriminalität. Wie im Vorjahr waren im Jahre 1936 60% aller wegen Verbrechen Verurteilten vorbestraft.

Über die Strafenpolitik des Berichtsjahres schließlich unterrichtet die folgende Tabelle:

Deliktsart	Kerker	Arrest	Geldstrafe	Andere Maßnahmen
Verbrechen	13818	6008	—	736
Vergehen	—	2858	12	67
Übertretungen	—	71082	29427	4013
Zusammen	13818	79948	29439	4816

Im Jahre 1936 wurden 11 Todesurteile — sämtlich wegen Mordes — gefällt, von denen 2 vollstreckt und 9 in eine Kerkerstrafe umgewandelt wurden.

Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Personen erhielten 67 Kerker und 29 Arrest zugemessen. 4% wurden mit anderen Maßnahmen (vorwiegend Aussetzung des Ausspruches über die Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) bedacht. Die wegen Vergehen Verurteilten erhielten weitaus überwiegend Arreststrafen. Von den wegen Übertretung verurteilten Angeklagten wurden 68% mit Arrest, 28% mit Geld bestraft; bei 4% kam es zu anderen Maßnahmen.

Was die Dauer der Strafen anbetrifft, so erhielten von 100 wegen Verbrechen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten 18 eine solche bis zu einem Monat, 41 eine Strafe von über einem bis drei Monaten, 33 eine solche über drei Monaten bis zu einem Jahr und 8 eine darüber hinausgehende Strafe.

Das Gros der Arreststrafen wegen Vergehen liegt zwischen 14 Tagen und drei Monaten, während bei den Übertretungen die kurzen Freiheitsstrafen bei weitem überwiegen. Etwa ein Drittel der zu Freiheitsstrafen Verurteilten erhielt im Berichtsjahr eine Arreststrafe von nicht mehr als 48 Stunden, und bei der Hälfte überstieg das Strafmaß nicht drei Tage.

3. Zur Kriminalgeographie Österreichs.

Die vom ehemaligen österreichischen Bundesamt für Statistik bearbeitete und vom früheren Bundesministerium der Justiz in der Schriftenreihe „Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege“ herausgegebene „Kriminalstatistik“ enthielt regelmäßig in der dem eigentlichen statistischen Tafelwerk vorausgeschickten „Allgemeinen Übersicht und Rückblick“ einen aufschlußreichen, „Die territoriale Verteilung der Straffälligkeit“ betitelten Abschnitt, aus dem nachstehend im Hinblick auf die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die wichtigsten Angaben mitgeteilt werden sollen. Sie mögen gleichzeitig die kriminalstatistischen Ausführungen des Verfassers über „Die örtliche Verteilung der Kriminalität im Deutschen Reich“, die vor etwa Jahresfrist in dieser Monatsschrift (vgl. 28. Jg. 1937, S. 305) veröffentlicht sind, ergänzen. Doch sind die beiderseitigen Ergebnisse — das sei ausdrücklich bemerkt — wegen der großen Unterschiede im Strafrecht Österreichs und des Altreichs nicht vergleichbar.

Die folgenden Tabellen geben nicht — wie das z. Zt. auch noch bei der Reichskriminalstatistik der Fall ist — über den Wohnsitz und auch nicht über den Tatort des Delinquenten Aufschluß, sondern die territoriale Verteilung der Straffälligkeit ist, wie durch jene, nur nach der Lage des in erster Instanz erkennenden Gerichts festgehalten.

Wie bei jedem anderen kriminalstatistischem Material muß auch bei Betrachtung und Wertung der vorliegenden Daten bedacht werden, daß die Kriminalstatistik ihrer Natur nach niemals alle Täter, sondern immer nur die Verurteilten erfassen kann, da eine ganze Reihe von Delikten gar nicht zur Kenntnis der mit der Verfolgung der Rechtsbrecher befaßten Behörden gelangt. Die größere oder geringere Neigung der Bevölkerung, strafbare Handlungen anzuzeigen, hemmt oder begünstigt die Verfolgung der Täter. Die Fahn-

dung nach den bekannten und unbekanntem Tätern gestaltet sich aber je nach dem Ausbau des Sicherheitsdienstes und der geographischen Gestaltung des Landes verschieden erfolgreich. Wie aus der Justizstatistik hervorgeht, welche über die geschäftliche Inanspruchnahme der Gerichte Aufschluß gibt, ist die Anklageintensität der Staatsanwaltschaften von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk sehr verschieden und es ist klar, daß eine vorsichtiger anklagende Staatsanwaltschaft auch einen größeren Prozentsatz von Tätern wegen ungenügender Beweise nicht anklagen wird. Was von der Anklagenintensität der Staatsanwaltschaft gesagt wurde, gilt auch hinsichtlich der Verurteilungsintensität der Gerichte.

Bei der Würdigung der statistischen Ergebnisse können die erwähnten Komponenten nur angeführt werden, die den Ausschnitt, den die Verurteilten aus der Tätermasse darstellen, verschieden groß erscheinen lassen. Richtung und Maß ihrer Wirksamkeit kann die Statistik allerdings nicht feststellen. Sie kann nur betonen, daß ihre Existenz die Vergleichbarkeit der Länderzahlen etwas beeinträchtigt.

Die Tabelle 1 bringt eine Hauptübersicht nach Gebieten, aufgegliedert in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, während in der Tabelle 2 die artmäßig verwandten Delikte zu größeren Gruppen zusammengezogen sind. Die Angaben dieser beiden Tabellen, die sich auf die beiden letzten vorwiegenden Berichtsjahre 1935 und 1936 beziehen, sind dem 28. Heft der „Zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege“ (Kriminalstatistik für das Jahr 1936 S. 7/8) entnommen.

Was zunächst die Gesamtentwicklung der Kriminalität betrifft, so hat sich die Zahl der in Österreich wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Verurteilten weiter von 112065 im Jahre 1935 auf 128023 im Jahre 1936 und die auf 100000 strafmündige Personen im Alter von über 14 Jahren berechnete Kriminalitätsziffer, mit der man allein die Intensität der kriminellen Betätigung der Bevölkerung messen kann, von 2260 um 14% auf 2583 erhöht. Eine Folge der falschen, von liberalistischen und marxistischen Ideen geleiteten Grundauffassung über die Verbrechenbekämpfung im alten Österreich.

Diese Zunahme der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vollzog sich jedoch nicht gleichmäßig in den einzelnen Gebietsteilen. Es ergeben sich bei den Verbrechen und Übertretungen nachfolgende prozentuelle Veränderungen (bei Aufteilung auf die einzelnen Gebiete ergeben die Vergehen zu kleine Zahlen, als daß aus ihren Veränderungen Schlüsse gezogen werden könnten):

	Gegenüber 1935 hat die Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten um	Zahl der wegen Übertretungen zugenommen %
Wien	+15	+ 9
Burgenland	+10	+ 2
Niederösterreich	+17	+20
Oberösterreich	+18	+18
Steiermark	+ 8	+ 8
Kärnten	+27	+26
Tirol	+11	+27
Vorarlberg	+15	+33
Salzburg	+20	+25
Zusammen	+15	+15

Betrachtet man nunmehr die Veränderungen der wichtigsten Deliktgruppen in den einzelnen Gebieten von 1935 auf 1936, so hat die Zahl der unter der Schuschnigg-Regierung wegen „politischer“ Verbrechen Verurteilten in Niederösterreich und Kärnten erheblich zugenommen. In Wien, im Burgenland und in Tirol verblieb ihre Zahl annähernd auf dem Vorjahrsniveau, während in

Oberösterreich, in Vorarlberg und in Salzburg eine nicht unwesentliche Abnahme festzustellen ist.

Besonders große territoriale Verschiedenheiten ergeben sich auch bei den Übertretungen des Landstreichergesetzes (§§ 1—4 und 6), d. h. bei Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu, Bruch der Polizeiaufsicht. Während in der Hauptstadt Wien sich die Zahl der wegen dieser Übertretungen verurteilten Personen gegenüber dem Vorjahr um 16% vermindert hat, ergibt sich in den Ländern durchweg eine Zunahme und zwar in Steiermark eine solche von 10%, in Salzburg von 27%, im Burgenland von 38% und in Oberösterreich von 39%. In Vorarlberg hat die Zahl der Verurteilten gegenüber 1935 um 58% zugenommen, in Tirol um 64%, in Niederösterreich um 65%. Die höchste Steigerung hat Kärnten mit 156% aufzuweisen.

Die verhältnismäßig hohe Kriminalität, welche im letzten Berichtsjahr wie auch in den vorangegangenen Jahren in einzelnen Alpenländern festzustellen ist, dürfte nach amtlicher Ansicht vor allem darauf zurückzuführen sein, daß in Gebieten mit nur geringer Siedlungsdichte und weniger zahlreichen Verkehrswegen die Ergreifung von Tätern leichter ist als in dicht bevölkerten,

Tabelle 1.

Die territoriale Verteilung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf die einzelnen Bundesländer Österreichs.

Gebiet	Zahl der Verurteilten							
	wegen						überhaupt	
	Verbrechen		Vergehen		Übertretungen			
	absolut							
1935	1936	1935	1936	1935	1936	1935	1936	
Wien	4544	5240	794	846	20315	22072	25653	28158
Burgenland	599	661	198	74	4600	4711	5397	5446
Niederösterreich ...	3585	4181	777	777	19533	23356	23895	28314
Oberösterreich	2394	2825	373	256	12664	14881	15431	17962
Steiermark	2989	3244	488	428	18078	19434	21555	23106
Kärnten	1363	1727	338	213	5871	7432	7572	9372
Tirol	1058	1174	88	121	4397	5592	5543	6887
Vorarlberg	385	442	39	55	2115	2819	2539	3316
Salzburg	892	1070	201	167	3387	4225	4480	5462
Österreich insgesamt	17809	20564	3296	2937	90960	104522	112065	128023
	Kriminalitätsziffern, d. h. Verurteilte auf 100000 der strafmündigen Bevölkerung im Alter von über 14 Jahren.							
Wien	284	328	49	53	1270	1379	1603	1760
Burgenland	295	325	98	37	2266	2317	2859	2679
Niederösterreich ...	318	370	69	69	1731	2069	2118	2508
Oberösterreich	525	619	82	56	2777	3261	3384	3936
Steiermark	401	436	65	57	2427	2609	2893	3102
Kärnten	487	616	120	76	2096	2650	2704	3342
Tirol	420	467	35	48	1745	2223	2200	2738
Vorarlberg	343	395	35	49	1888	2513	2267	2957
Salzburg	498	597	112	93	1892	2357	2502	3047
Österreich insgesamt	359	415	66	59	1895	2109	2260	2583

*) Im Alter von über 14 Jahren.

Tabelle 2. Die territoriale Verteilung wichtiger Deliktgruppen auf die einzelnen Bundesländer Österreichs.

Gebiete	Zahl der Verurteilten wegen												überhaupt			
	absolut						Übertretung des Landstricher-gesetzes									
	1935	1936	1935	1936	1935	1936	1935	1936	1935	1936	1935	1936				
	§§ 58, 65, 68, 73. Verbrechen	§§ 81, 312, 314. Amtsorgane	vorsätzlicher Tötung und Körperverletzung	§§ 134, 140, 141, 143, 152 ff., 411.	Diebstahl und Entwendung, Entwendung, §§ 171 ff., 185, 460, 464, 467.	Vernachlässigung §§ 181, 183, 185, 461, 464	Betrag und Prellerei §§ 197 ff., 461 und 467 a	Übertretung des Landstricher- gesetzes	übriger Delikte							
Wien	104	844	3260	3573	4104	5106	2109	2016	2262	2547	1876	1566	11094	12232	25653	28158
Burgenland	1	224	1309	1484	1135	1093	62	60	198	195	540	743	1928	1678	5397	5446
Niederösterreich	77	191	737	959	4590	5352	569	532	1163	1331	3049	5040	8582	9463	23895	28314
Oberösterreich	159	64	509	602	2920	3539	354	492	1062	1194	2643	3689	4742	5372	15431	17962
Steiermark	231	134	619	682	3869	3954	3703	4157	652	1336	1502	4257	4696	6888	21555	23106
Kärnten	84	155	252	269	1530	1556	1804	2028	208	414	493	700	1794	2501	7572	9372
Tirol	40	38	196	254	687	695	1298	1377	149	504	499	1201	1967	1468	5543	6887
Vorarlberg	20	2	104	107	218	206	403	473	47	164	223	772	1222	811	2539	3316
Salzburg	35	19	179	210	623	656	941	1206	118	166	343	893	1133	1348	4480	5462
Österreich insges.	751	713	3664	4284	19006	20580	21558	24331	4568	4330	7525	8490	15931	21850	39362	43445

Kriminalitätsziffern, d. h. Verurteilte auf 100000 der strafmündigen Bevölkerung im Alter von über 14 Jahren.

Wien	7	53	63	204	256	319	132	126	141	159	117	98	693	765	1603	1760
Burgenland	6	110	93	645	559	538	31	30	98	96	266	360	950	825	2659	2679
Niederösterreich	7	17	65	85	407	482	51	47	103	118	270	447	760	838	2118	2508
Oberösterreich	35	14	112	132	640	660	667	775	78	108	233	262	579	808	1040	1177
Steiermark	31	18	83	92	519	531	497	558	85	179	202	571	630	925	2893	3102
Kärnten	30	55	90	96	547	555	644	723	74	76	176	217	250	640	893	980
Tirol	16	15	78	101	273	276	515	548	59	67	200	198	477	782	2200	2738
Vorarlberg	18	2	93	95	360	422	42	42	146	199	689	1089	724	924	2267	2957
Salzburg	19	10	100	117	348	366	673	66	93	191	219	499	632	753	2502	3047
Österreich insges.	15	14	74	87	383	415	435	491	86	87	152	171	321	441	794	877

ebenen Gebieten und in Großstädten. Außerdem neigt erfahrungsgemäß die ländliche Bevölkerung mehr zur Erstattung von Anzeigen als die städtische. Es dürfte daher ein größerer Bruchteil der tatsächlich begangenen strafbaren Handlung zur Kenntnis der Behörden gelangen und damit auch in der Statistik zum Ausdruck kommen.

Eine nähere Untersuchung der Kriminalitätsstruktur im Jahre 1936 nach regionalen Gesichtspunkten zeigt u. a., daß die Delikte gegen Amtsorgane in Oberösterreich am häufigsten, in Wien am seltensten sind. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen aller Art kommen wiederum im Burgenland am meisten vor, während sie in Vorarlberg am schwächsten sind. Die stärkste Diebstahlskriminalität hat wie auch im Vorjahr Oberösterreich aufzuweisen, am geringsten ist sie in Wien. Hingegen hat Wien die höchste Zahl an Veruntreuungen; hier ist wieder das Burgenland am schwächsten vertreten. Betrug und Prellerei sind abermals in Oberösterreich am häufigsten, am seltensten im Burgenland. Die geringste Zahl an Übertretungen des Landstreichergesetzes schließlich hat Wien, da nach der amtlichen Begründung für diese Erscheinung die Wohlfahrtseinrichtungen einer Großstadt immer besser ausgebaut sind und wirksamer einzugreifen vermögen als die des flachen Landes. Die stärkste Besetzung bei diesen Übertretungen ist im Burgenland festzustellen.

C. Kriminalstatistische Neuerscheinungen.

a) Amtliche Veröffentlichungen.

- Deutsches Reich:* Kriminalstatistik für das Jahr 1934 mit Hauptergebnissen für das Jahr 1936. Statistik des Deutschen Reichs Band 507. Berlin 1937. — Mordstatistik für die Jahre 1931 bis 1933. Ebenda S. 33—71. — Die Kriminalität im 1. Vj. 1937. Wirtschaft und Statistik 17. Jg. 1937 Nr. 24 S. 1008. — Die Kriminalität im 2. Vj. 1937. Ebenda 18. Jg. 1938 Nr. 4 S. 168. — Die Kriminalität im 3. Vj. 1937. Ebenda 18. Jg. 1938 Nr. 8 S. 340. — Die Straßenverkehrsunfälle im 4. Vj. und im Jahre 1937. Ebenda 18. Jg. 1938 Nr. 3 S. 120. — Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich im Jahre 1936/37. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 47. Jg. 1938 Heft 1 S. 126. — *Österreich:* Justizstatistik für das Jahr 1935. Bearbeitet im Bundesamt für Statistik. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 27. Heft Wien 1937. — Kriminalstatistik für das Jahr 1936. Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 28. Heft Wien 1937.
- Bulgarien:* Kriminalna Statistika 1935. Sofia 1938.
- England und Wales:* Criminal Statistics 1936. London 1938.
- Finnland:* Rikollisuus Vuonna 1935. II. Syytetyt (Accusés). Helsingfors 1937. — Rikollisuus Vuonna 1935. III. Rangaistusta Kärsivät (Personnes subissant une peine). Helsingfors 1937. — Vankeinhoito (Fangvärden) 1936. Helsingfors 1937.
- Griechenland:* Στατιστική τῆς Ποινικῆς Δικαιοσύνης. (Statistique de la Justice Pénale) 1936. Athen 1938.
- Niederlande:* Justitieele Statistiek en Faillissementsstatistiek over het jaar 1936. 's-Gravenhage 1937.
- Norwegen:* Kriminalstatistikk 1935 og 1936. Norges offisielle Statistikk IX, 135. Oslo 1938.
- Portugal:* Estatística Judiciária. Elementos referentes ao ano de 1936. Lisboa 1936.
- Schweden:* Fangvärden År 1935. Sveriges Officiella Statistik. Stockholm 1937. — Brottsligheten År 1935. Stockholm 1938.

- Südafrikanischer Staatenbund*: Statistics of crime for the year 1937. Office of Census and Statistics. Special Report Nr. 116. Pretoria, May 1938.
- Tschechoslowakei*: Trestní statistika Československé za léta 1928—1931. (Statistique criminelle de la République Tchécoslovaque au cours d'années 1928—1931.) Praha 1937. — Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen im Jahre 1935. Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes der Tschechoslowakischen Republik. Prag. Jg. XVIII (1937) Nr. 17, Reihe B Nr. 1.
- Vereinigte Staaten von Amerika*: Prisoners in State and Federal Prisons and Reformatories 1936. Washington 1938. — Annual Report of the Attorney General of the United States. For the Fiscal Year 1937. Washington 1937. — Federal Offenders 1936—37. A Review of the Federal Bureau of Prisons during the year ending June 30, 1937.

b) Nichtamtliche Veröffentlichungen.

- Amend, A.*: Die Kriminalität Deutschlands 1919—1932. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXVII.
- Auerhahn, F.*: Resultats de la statistique criminelle en 1931 considérés du point de vue anthropogéographique. Statistický Obzor. Prag 1937. S. 121—132. (Tschech. mit französischer Zusammenfassung.)
- Beattie, R. H.*: Recent developments in judicial criminal statistics (USA.). Journal of Criminal Law and Criminology. Chicago 1938. 28. Jg. S. 794—797.
- Brown, A. W., und Hartmann, A. A.*: A Survey of the Intelligence of Illinois prisoners (1930—1936). Journal of Criminal and Criminal Law. Chicago 1938. Jan./Febr. S. 707—719.
- Burchardt, H. H.*: Dorfgroßbrände. Kriminalistische Monatshefte. Berlin. 11. Jg. 1937 S. 212.
- Die Kriminalstatistik von Canada für das Jahr 1935. Ebenda, 11. Jg. 1937 S. 258.
- Londons Verkehr und seine Entwicklung 1935. Ebenda, 11. Jg. 1937 S. 235.
- Drukker, L.*: De sexueel criminaliteit in Nederland. En crimineel-sociologische Studie. 's-Gravenhage 1937.
- Eber, A.*: Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXX.
- Everis-Goddard, F. E.*: Werkloosheid en jeugdcriminaliteit. Tijdschrift voor Strafrecht. Leiden 1937. S. 362—377.
- Fleischer, W.*: Die Kriminalität in USA. im 1. Vj. 1937. Kriminalistische Monatshefte. Berlin. 11. Jg. 1937 S. 256. — Die Kriminalität in USA. in den Monaten Januar bis Juni 1937. Kriminalistik. Berlin. 12. Jg. 1938 S. 66. — Die Kriminalität in USA. in den Monaten Januar bis März 1938. Ebenda, S. 188.
- Frommer*: Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von 100 Entmannten. Deutsche Justiz 100. Jg. 1938 Nr. 27 S. 1063 ff.
- Graichen, H.*: Die Kriminalität der Jugendlichen im Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Pößneck (1923—1935). Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, herausgegeben von H. v. Weber. Jena 1937. Heft 7.
- Gruhle*: Kriminalitätsgeographie. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. München. 29. Jg. 1938 S. 277 ff.
- Hacker, E.*: Magyarországi kriminalitása az 1925—1934 (La criminalité en Hongrie en 1925—1934). Magyar Statisztikai Szemle. Budapest 1937. XV S. 741—753.
- Hage, F.*: Berechnungen von Kriminalitätsordnungen. Allgem. Statistisches Archiv. Jena 1938. 27. Bd. S. 303.
- Herold, K. H.*: Die Kriminalität der Vorbestraften. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938. Heft XXXIV.

- Jerrentrup, H. H.*: Die Brandstiftung in kriminalsoziologischer Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Paderborn. Lengerich i. W. 1937.
- Kaiser, H.*: Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung. Kölner Dissertation. Emsdetten 1937.
- Kempe, G. Th.*: Criminaliteit en Kerkgenootenschap. Criminologische Studiën. Publicaties van het Criminologisch Instituut aan de Rijks-Universiteit te Utrecht. Nijmegen 1938.
- Een vergelijkend onderzoek naar de criminaliteit in de gemeente Amsterdam en het arrondissement Utrecht over de jaren 1923—1927. Mensch en Maatschappij. Amsterdam 1937. S. 279—293.
- Kerscher, K.*: Verbrechen und Verwaisung. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXIX.
- Kohle, E. F.*: Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938. Heft XXXIII.
- de Laky, D.*: Contributions à l'étude de la criminalité en Hongrie. Revue de l'Institut International de Statistique La Haye. 5. Jg. S. 358—370.
- Mathias, H. L.*: Die Praxis der Jugendgerichte 1924—1933 an Hand der Reichskriminalstatistik. Juristische Dissertation. München 1937.
- Meyer-Collings*: Niederländische Kriminalstatistik. Deutsche Justiz. Berlin 1937. 99. Jg. Nr. 40 S. 1586.
- Osternorn, A.*: Krafftfahrzeug und Verbrechen. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938. Heft XXXV.
- Preiser*: Unser Kampf gegen die Abtreibung. Der öffentliche Gesundheitsdienst. Leipzig 1937. 3. Jg. Heft 15 v. 15. 11. 1937 S. 517.
- Radzinowicz, L.*: Variability of the sex-ratio of criminality (Poland). Sociological Review. London 1937. Jan. S. 76—102.
- Raumer, K.*: Räuber und Raubsituationen. Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1937. Heft XXVIII.
- Rassow, L.*: Bevölkerungsstruktur und Kriminalität in den sächsischen Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz. Monatsschrift f. Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. München 1937. Heft 10 S. 468—476.
- Räuber, W.*: Die Körperverletzungs-Kriminalität im Landgerichtsbezirk Rudolstadt in den Jahren 1900—1929. Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, herausgegeben von H. v. Weber. Jena 1938. Heft 8.
- Reinhardt, H.*: Der Brandversicherungsbetrug. Eine Studie über Tat und Täter. Archiv für Kriminologie. Berlin 1938. Band 102 S. 60—77, 123—146, 226—241.
- Roesner, E.*: Die Behandlung der Vorbestraften und Rückfälligen in der Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1938. 27. Bd. S. 281—303.
- Hauptergebnisse aus der Gefangenestatistik der nordischen Staaten. Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg 1937/38. 68. Bd. S. 307—314.
- Österreichische Gefängnisstatistik. Ebenda. S. 383—394.
- Mörder und ihre Opfer. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. München 1938. 29. Jg. S. 161—185, 209—228.
- Zur Kriminalgeographie Österreichs. Ebenda.
- Neueste Zahlen zur Kriminalität und Strafenpolitik Englands. Deutsche Justiz. Berlin 1937. 99. Jg. Nr. 37 S. 1475/76.
- Italiens Rechtspflege im Spiegel der Statistik. Ebenda. Nr. 39 S. 1547/48.
- Zahlen aus dem Gefängniswesen Lettlands. Ebenda. Nr. 43 S. 1718.
- Hauptergebnisse aus der japanischen Kriminal- und Gefängnisstatistik. Ebenda. Nr. 48 S. 1898/99.
- Niederländische Gefängnisstatistik. Ebenda. Nr. 49 S. 1936.
- Statistisches zur Strafergerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei. Ebenda 1938. 100. Jg. Nr. 3 S. 122/123.

- Roesner, E.*: Kriminalstatistisches aus der Schweiz. Ebenda. Nr. 8 S. 316.
 — Dänische Kriminal- und Gefängnisstatistik. Ebenda. Nr. 18 S. 732/33.
 — Zahlen zur Kriminalität, Strafenpolitik und Sicherungsverwahrung in Norwegen. Ebenda. Nr. 25 S. 1003/1005, Nr. 26 (Berichtigung) S. 1041.
 — Zahlen über erblich belastete Mörder. Ebenda. Nr. 29 S. 1163.
- Schmidt, E.*: Unterbringung im Arbeitshaus. Einige Erhebungen über die auf Grund § 42 StGB. im Arbeitshaus Untergebrachten. Blätter für Gefängnis-kunde. Heidelberg 1938. 69. Bd. 2. Heft S. 130/131.
- Schneider*, Zahlen aus der Rechtspflege Ungarns. Deutsche Justiz. 100 Jg. 1938. Nr. 33, S. 1322.
- Schütze, H.*: Die Amtsdelikte im Bezirk des Landgerichts Gera in den Jahren 1896 bis 1935. Untersuchungen zur Kriminalität in Thüringen, herausgegeben von *H. v. Weber*. Jena 1937. Heft 6.
- Smith, M.*: Tier counties and delinquency in Kansas. Rural Sociology (Louisiana State Univ.). 1937, Sept. S. 310—322.
- Sommerfeld*: Die Erfolgstätigkeit der Kriminalpolizei in Oslo. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1937. 11. Jg. S. 210.
- Struck, H.*: Kriminalsoziologie der Unterschlagung mit besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Münster. Emsdetten 1937.
- Stury, R.*: Die äußeren Entwicklungsbedingungen junger Rechtsbrecher. (Untersucht an den Insassen des Jugendgefängnisses Niederschönenfeld.) Kriminalistische Abhandlungen. Leipzig 1938. Heft XXXII.
- Verkko, V.*: Större enhetlighet i kriminalstatistiken i olika länder. Nordisk Kriminalistik. Årsbok 1937. S. 287—305.
- Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen. Über die Bestimmung ihrer Entwicklungsrichtung und -stufe (Henki-ja pahoinpitelyrikollisuuden kehityssuunnan ja tason määäämisestä). Eine statistisch-methodologische Untersuchung. Verkürzte Übersetzung aus dem Finnischen mit Erklärungen und Seitenhinweisen auf d. Tab. Diagramme usw. des Originalwerkes. Helsingfors 1937. 1. Finland und die benachbarten Länder.
- Abgeschlossen Ende August 1938.

(Teil B: Ausland folgt in einem der nächsten Hefte.)

Blutgruppenbefund und erbbiologische Untersuchung.

Bericht über ein Urteil des Schwurgerichtes Hamburg.

Von Dr. jur. Heinz Specht in Hamburg.

„Der Blutgruppenbeweis ist in Deutschland seit Jahren aus der Krisenzeit heraus und steht heute hinsichtlich der klassischen Blutgruppen A, B, AB und O sowie der davon grundsätzlich unabhängigen Landsteinerschen Blutfaktoren M, N und MN grundsätzlich auf festen Füßen. Davon legen der derzeitige Stand der Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsgerichts, die Auffassung der R.J.M. und nicht zuletzt die fachliche Stellungnahme der medizinischen Wissenschaft beredtes Zeugnis ab.“

So lautet die Feststellung, die *Weber* zusammenfassend und abschließend in der Deutschen Justiz 1938 S. 783ff. trifft. In der Tat kann er sich dabei mit gutem Recht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die grundlegende Ausführungsverordnung des R.J.M. vom 10. August 1936 berufen.

Wenn er dann aber auf der einen Seite die Frage der Veränderungsmöglichkeit der Blutgruppen mit absoluter Sicherheit verneint, auf der anderen Seite jedoch zwei Fälle der MN-Methode anführt, in denen immerhin einmal ein nur anormal schwacher N-Rezeptor vorhanden war und in dem zweiten Falle bis heute eine Aufklärung nicht erfolgt ist, so fragt es sich, ob heute schon sachlich eine derart abschließende Stellungnahme gerechtfertigt ist oder nicht doch, wenn auch nur sehr seltene Ausnahmefälle als möglich anerkannt werden müssen.

Von der Entscheidung dieser schwierigen Frage hing ein bemerkenswertes Urteil des Hamburger Schwurgerichtes vom 19. Mai 1938 (3 Ks 2/37a) ab, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag.

Die Angeklagte B. hatte am 4. Juli 1934 einen Knaben geboren, dessen Ehelichkeit von ihrem Ehemann mit Erfolg angefochten war. Als Vater des Kindes hatte sie den Zeugen L. angegeben. Dieser mußte zugeben, mit der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben. In dem Unterhaltsprozeß erhob er jedoch die Einrede des Mehrverkehrs. Die Angeklagte bestritt die Richtigkeit dieser Behauptung unter Eid. In der Berufungsinstanz wurde dann eine Blutgruppenuntersuchung durch den Sachverständigen Dr. *Lauer* vorgenommen. Dieser kam dabei nach der MN-Methode zu dem Ergebnis, daß der Zeuge L. unmöglich der Vater des Kindes sein könne. Die Angeklagte, der daraufhin Meineid zur Last gelegt wurde, bestritt auch vor dem Schwurgericht, unter ihrem Eid die Unwahrheit gesagt zu haben. Nach wie vor behauptete sie, in der gesetzlichen Empfängniszeit allein mit L. verkehrt zu haben.

Das Schwurgericht hat daraufhin außer der Hinzuziehung des Blutgruppen-Sachverständigen Dr. *Lauer*-Hamburg von dem Sachverständigen Prof. *Walter Scheidt*-Hamburg ein erbbiologisches Gutachten eingeholt. Da dieses zu einem dem Blutgruppenbefund entgegengesetztes Ergebnis kam, beauftragte das Gericht den vom Reichsgesundheitsamt vorgeschlagenen Sachverständigen Prof. *Verschuer* mit der Erstattung eines Obergutachtens. Auf Grund des Ergebnisses dieses Obergutachtens wurde die Angeklagte daraufhin entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft freigesprochen. Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft jedoch trotzdem Revision eingelegt, so daß das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Aus dem von dem Sachverständigen Prof. *Scheidt* erstatteten erbbiologischen Gutachten interessiert folgendes:

Erbbiologische Untersuchungen hätten stets nur ein Wahrscheinlichkeitsergebnis. Je größer der untersuchte Verwandtenkreis sei, um so größer sei die Wahrscheinlichkeit eines richtigen Ergebnisses. Die Blutgruppe sei nur eins von vielen der Untersuchung zugänglichen Erbeigenschaften. Da es allein auf den Erbgang der Blutgruppen ankomme, sei letzten Endes nicht der für die Methodik verantwortliche Serologe, sondern der Erbbiologe entscheidend. Im einzelnen sei zu beachten:

1. Die Anzahl der dem vorliegenden Fall zugrunde zu liegenden empirischen Untersuchungen sei bisher nicht sehr groß. — 2. Die MN-Blutgruppen könnten Rassenmerkmale sein und deswegen in der Bevölkerung verschieden auftreten. — 3. Erbanlagen seien nicht unveränderlich. Gerade auf Erbänderungen beruhe die ganze Rassedifferenzierung. — 4. Es müsse stets mit der Möglichkeit technischer Fehler gerechnet werden.

Nach allem trage der Blutgruppenbefund genau so wie grundsätzlich jeder

andere erbbiologische Befund nur eine zu entkräftende Wahrscheinlichkeit in sich.

In dem vorliegenden Fall ergäbe die allgemeine erbbiologische Untersuchung des Kindes mit den Verwandten des Zeugen L., daß dieser entgegen der Blutgruppenuntersuchung sehr wahrscheinlich der Vater des von der Angeklagten geborenen Kindes sein könne. Es seien bei der Untersuchung des Kindes mit fünf Verwandten des L. ganz beträchtliche erbbedingte Ähnlichkeiten festzustellen. So falle die Ähnlichkeit der Körpergröße, der Kopf- und Gesichtsform, der Lippe, der Augen- und Haarfarbe, der Stirnform, des Nasenansatzes und des Ohrs besonders auf.

Aus dem Obergutachten des von dem Reichsgesundheitsamt namhaft gemachten Sachverständigen Prof. *Verschuier*-Frankfurt a. M. soll folgendes wiedergegeben werden:

1. Das MN-System sei methodisch einwandfrei, ebenso der Abgang dieser Blutgruppen. — 2. Es müsse aber mit der Möglichkeit mutativer (Erbänderung) und modifikatorischer (erscheinungsbildlicher Änderungen) der Bluteigenschaften gerechnet werden. Wenn diese bisher auch außerordentlich selten seien und darüber sichere Beobachtungen noch nicht vorlägen, so seien sie jedenfalls nicht ausgeschlossen. Da sich die von dem Sachverständigen Prof. *Scheidt* festgestellten Verwandtschaftsähnlichkeiten des Kindes mit den Angehörigen der Sippe des L. nicht auf besonders seltene Merkmale bezögen, so sei die Wahrscheinlichkeit, daß L. der Vater sei, nicht größer als das entgegengesetzte Ergebnis des Blutgruppenbefundes. Immerhin reiche angesichts der festgestellten Übereinstimmung in der Ähnlichkeit der Blutgruppenbefund allein nicht aus, um eine ganz sichere Grundlage für eine Verurteilung zu geben.

Das Urteil des Schwurgerichts scheint mir angesichts dieses Obergutachtens und des festgestellten Fehlens sonstiger Anhaltspunkte für die Schuld der Angeklagten gerade vom richterlichen Standpunkt verständlich zu sein. Eine der wesentlichsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Richters ist die Beweiswürdigung. Er sieht dabei nicht nur ein einzelnes Beobachtungsergebnis, sondern zieht die Gesamtpersönlichkeit als solche in das Blickfeld seiner Betrachtung und Bewertung. Psychologisch ist er genötigt, beides in Einklang zu bringen. Mag objektiv die Schuld des Angeklagten so sicher feststehen wie nur möglich, der Richter wird ihn erst verurteilen, wenn er auch subjektiv davon überzeugt ist. Der Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten, wie sie sich in der Hauptverhandlung darstellt, läßt sich dabei nicht durch das Vorliegen eines einzigen Blutgruppenbefundes ohne weiteres in den Hintergrund drängen, sondern will bei der Beurteilung in ebendenselben Maße berücksichtigt werden. Bestehen in einem Fall, wenn auch nur die von einer einzigen fachlichen Seite erhobenen geringsten Zweifel an der Richtigkeit des Blutgruppenbefundes und macht die Persönlichkeit des Angeklagten einen guten Eindruck, so wird es dem Richter angesichts seiner großen Verantwortung psychologisch nicht leicht werden, auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Erkenntnis ein „Schuldig“ auszusprechen.

Mitteilungen.

Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen.

Die Reichsregierung erließ am 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651) mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1936 folgendes Gesetz: „Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.“

Sieverts.

Straffälligkeit und Alkoholverbrauch in Holland.

Über diesen Gegenstand gibt die Leidener Zeitschrift „De Wegwijzer“ Nr. 1 d. J. an Hand oder unter entsprechender Bearbeitung der vom holländischen Zentralbüro für die Statistik herausgegebenen Kriminalstatistik für 1935 einen bemerkenswerten Überblick betreffend die Jahre 1913 und 1931—35 bzw. 1910, 1915 und 1930—33. Der Verfasser (der Schriftleiter *van der Woude*) war in einer früheren Übersicht zu dem Schluß gekommen, daß der Einfluß des Alkohols sich am kräftigsten bei der aggressiven Straffälligkeit, weniger stark bei den geschlechtlichen und am wenigsten bei den wirtschaftlichen Vergehen und Verbrechen offenbart, entsprechend der Wirkungsweise des Alkohols auf seine Gebraucher und der Art der Straftaten. Eine tabellarische Nebeneinanderstellung des Alkoholverbrauchs je Kopf, andererseits der genannten drei Straftatengruppen auf 100000 Einwohner zeigt, daß auch in der neuen Übersicht wieder Alkoholverbrauch und Gewaltstraffälligkeit im allgemeinen Hand in Hand gehen: Die Abnahme des Alkoholverbrauchs ist gepaart mit Verminderung dieser Straftatengruppe. Nicht ebenso bei den beiden andern Gruppen, wiewohl auch hier der Alkoholeinfluß unverkennbar ist. Vorweg schon spiegelt sich die beträchtliche Abnahme des Alkoholverbrauchs in den Jahren 1931—35 im Vergleich zur Vorkriegszeit sowohl, wie unter sich, im bedeutenden Sinken der Verurteilungen wegen öffentlicher Trunkenheit und Störung von Ruhe und Ordnung trotz der Bevölkerungszunahme wider. Was die eigentliche Straffälligkeit betrifft, so ergibt die Statistik naturgemäß: Weniger Alkoholverbrauch — weniger Straftaten unter Alkoholeinfluß, auch bei den geschlechtlichen und wirtschaftlichen Vergehungen. Bei denen, die im Augenblick der Tat unter Alkoholeinfluß standen, war das Verhältnis der Gelegenheits- zu den Gewohnheitstrinkern all die Jahre hindurch im allgemeinen ungefähr 4:1, einige besondere Strafhandlungen ausgenommen. Unter den wegen einer Straftat verurteilten Gewohnheitstrinkern war immer die Zahl derjenigen, die sich zur Zeit der Tat unter Alkoholeinfluß befanden, wesentlich höher als die der derzeit Nüchternen, auch bei den aggressiven Handlungen und den leichteren geschlechtlichen Vergehungen. Bei den wirtschaftlichen Straftaten dagegen einschließlich Bettel und Landstreicherei kehrte sich begreiflicherweise im ganzen das Verhältnis deutlich um. — Was die einzelnen Provinzen betrifft, so liegen in obiger Hinsicht keine bestimmten Angaben vor. Doch sind diejenigen Provinzen, in denen die Alkoholbekämpfung am wenigsten radikal ist, ebenso, wo diese sich noch nicht kräftig fühlbar macht, am stärksten belastet — „ist das nur Zufall, oder besteht ein Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen?“ —

Berlin.

Flaig.

Die Relegation in Süd- und Mittelamerika.

Fast alle spanisch-amerikanischen Staaten haben eine Verbannungsstrafe, die *relegación*, für gefährliche Rückfällige. Sie ist offenbar der französischen Relegation des Recidivistengesetzes 1885 nachgebildet. So kennt sie Argentinien 1921 Art. 52, Chile, wo sie aber im Entwurf 1929 nicht mehr erscheint, Colombia, Costa-Rica 1924, Art. 76, Mexiko 1931 Art. 27, Peru 1924 Art. 116, Venezuela 1926. Auch Brasilien, das sie noch nicht im geltenden Recht hat, nahm sie in den Entwürfen auf, so 1935, Art. 76—84, sog. *releção*. Cuba hat sie — begreiflicherweise — nicht. Aus anderen Ländern ist mir nichts bekannt geworden. Die Einrichtung heißt Strafe, ist aber zusätzliche Sicherungsmaßregel, die bis zur Lebenslänglichkeit gehen kann, aber auch bedingte Entlassung kennt. Sie wird in entlegenen, nicht bewohnten Gegenden oder auf Inseln vollzogen. Die Strafgesetzbücher der Mutterländer Spanien und Portugal kennen sie nicht, wohl aber eine Deportation für politische Verbrecher. Portugal hat sie 1892 eingeführt und 1936 eine der Kapverdischen Inseln als Vollzugsort bestimmt¹⁾.

Diese Einrichtung ist wie jede Art der Verschickung in entfernte Länder theoretisch gut, praktisch höchst bedenklich. Wenn Frankreich schon ein wirklich brauchbares Strafanstaltswesen im Inland besäße, hätte es sicher alle Arten der Verschickung beseitigt. Ohne diese Vorbedingung fürchtet es die Überschwemmung des Mutterlandes durch die Berufsverbrecher so sehr, daß auch der Entwurf die Verschickungen noch beibehalten hat²⁾. Aber die Verhältnisse in den Strafkolonien sind zuletzt doch derart geworden, daß die Regierung sich entschließen mußte, Ende 1936 dem Parlament den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wonach die Transportation und die Relegation aufgehoben werden sollen. Die *travaux forcés* sollen in besonderen Zuchthäusern, anfangs bis zu höchstens drei Jahren in Einzelhaft verbüßt werden, und sodann sollen die Sträflinge anschließend an die Strafe, für die es vorläufige Entlassung nicht gibt, bis zu drei Jahren in einem Arbeitslager untergebracht oder mindestens fünf Jahre einer Schutzaufsicht unterworfen werden. Statt der Relegation soll Sicherungsverwahrung der Rückfälligen in einer Sonderanstalt oder in Sonderabteilungen eingeführt werden; hier soll nach drei Jahren bedingte Entlassung mit fünfjähriger Probezeit möglich sein³⁾. Das Kolonialministerium hat die Beseitigung der Verschickung verlangt, um die Kolonien endlich ihrem Wert entsprechend ausnützen zu können. Selbst die Heilsarmee hat nach achtjähriger Arbeit in Cayenne erklärt, daß die Einrichtung nicht grundsätzlich zu bessern sei. Aber in Frankreich müßten für 7—8000 Sträflinge erst die Anstalten gebaut werden, da nur 1800—2000 Plätze für sie vorhanden seien. Und an dieser Finanzfrage wird die baldige Durchführung des Planes wohl scheitern. Immerhin wird man mit seiner Verwirklichung langsam beginnen; und Frankreich wird in absehbarer Zeit keine Strafkolonien haben, an denen es so lange mit erstaunlicher Zähigkeit

¹⁾ Siehe meine Darstellung in der Anlage I zum Entwurf 1927, S. 47; *Röling*, De wetgeving tegen de zoogenamte Beroeps- en Gewoontemisdadigers 1933, 485ff. Zu Chile *Beling*, Kritische Vierteljahrschrift 1931, 489.

²⁾ Höchst charakteristisch sind die Auslassungen von *Paul Cuche* „La question des bagnes d'outre mer“ in der *Revue Critique de législation et de jurisprudence* 1936, 201.

³⁾ Siehe darüber *A. Mossé*, Generalinspektor des Gefängniswesens in der neuen *Revue de science criminelle*, Paris, II, 1937, 89 und 311.

festgehalten hat. Aber in Mittel- und Südamerika scheint man in den fortgeschrittenen Ländern auch wenig Freude an der Einrichtung zu haben. So hat sie Argentinien in seinen Gesetzentwurf über gefährliche Menschen nicht aufgenommen und Chile will sie abschaffen. Nun hören wir auch aus Mexiko ernsthafte Kritik. Dort hat man schon früh Verbrecher zur Kolonisation in entlegene Gegenden geschickt, hat dann 1905 die *Islas Maria* an der Westküste gekauft und als Relegationsorte eingerichtet; ein Gesetz vom August 1908 gab die gesetzliche Regelung. Aber von den 1931 auf den Inseln anwesenden 803 Kolonisten waren nur 39 gerichtlich Relegierte, alle übrigen waren administrativ verschickte unbequeme Leute. Nun lassen die hygienischen Verhältnisse auf den Inseln sehr viel zu wünschen übrig. Und schließlich beginnt auch der Zweifel an der Wirksamkeit der Maßregel. Dem gibt der Lic. *J. J. González Bustamente* in der Zeitschrift „*Criminalia*“ Mexico, anno III, 1937, 282 kräftig Ausdruck. Er nennt die Maßregel völlig unnötig, teuer und wertlos. Er zitiert den Gründer des Kriminalistischen Laboratoriums bei der Polizei, Professor *B. Martínez*, neben anderen als Gegner der Verschickung. Das neueste Werk über das mexikanische Strafrecht von *Raul Carrancá y Trujillo*, „*Derecho Penal Mexicano, Parte General*“, 1937, Nro. 309, 310, enthält sich der Kritik, läßt aber durchblicken, daß die inländischen Einrichtungen, die von den fortgeschrittenen Ländern heute geschaffen worden sind, die besseren genannt werden müssen.

Und das ist auch richtig. Wir haben zur Zeit keine Gelegenheit, an die Frage der Verschickung zu denken. Aber wenn wir wieder einmal Kolonien besitzen, oder wenn man tatsächlich an die Utopie von *Hentigs*⁴⁾, durch eine internationale Vereinbarung solche Strafinselfn einzurichten, denken wollte, müssen wir uns vor diesem Luftschloß hüten. Es lenkt nur Gedanken und Arbeit und Geld von der wirklich Erfolg versprechenden Arbeit im Inland ab.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Brasilianische Strafrechtsreformbestrebungen.

Zu jenen iberamerikanischen Staaten, die sich um eine Neugestaltung ihres Strafrechts bemühen, gehört auch Brasilien. So hat sich insbesondere der bekannte brasilianische Kriminalist *Virgilio de Sa Pereira* darum verdient gemacht und in den Jahren 1927/28 einen interessanten Entwurf veröffentlicht und diesen im Jahre 1933 umgestaltet und wesentlich verbessert¹⁾.

Die Reformvorschläge *de Sa Pereiras* sind insbesondere deshalb interessant, weil sie auf kriminalbiologischen Erfahrungstatsachen aufbauen. Bemerkenswert ist vor allem die Verbrechereinteilung. *Pereira* unterscheidet scharf zwischen Rückfälligen und Erstverbrechern; die Rückfälligenkategorie teilt er in Berufs-, unverbesserliche und Anlagetäter, die Erstverbrecher in Gelegenheits- und Tendenzverbrecher auf. Entscheidendes Merkmal ist immer die Anlage — die *tendencia a delinquir* —. Der Entwurf ist dualistisch gestaltet; er kennt also Strafen und Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahme soll bei Vorliegen sozialer Gefährlichkeit, d. h. der Wahrscheinlichkeit der Wiederholung eines Delikts, angeordnet werden. Leider werden die einzelnen Sicherungsmaß-

⁴⁾ Die Strafe, 1932, 247.

¹⁾ Vgl. dazu: *Virgilio de Sa Pereira*, Código Penal da Republica des Estados Unidos do Brasil, Projecto apresentado ao Governo, Rio de Janeiro 1928; und die 1930 veröffentlichte Begründung dazu: *Exposição de motivos sobre a parte geral; ders.*, Projecto de Código Criminal 1933, veröffentlicht im *Jornal do Commercio* vom 1. Okt. 1933.

regeln zeitlich beschränkt. Wie sehr Pereira von kriminalbiologischen Erfahrungsgrundsätzen ausgeht, zeigt auch im Besonderen Teil u. a. die Behandlung der Homosexualität: Die Homosexualität soll bei öffentlicher Ärgerniserregung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden; handelt es sich aber um pathologisch oder degenerativ bedingte widernatürliche Unzucht, so kann das Gericht an Stelle der Freiheitsstrafe eine den Umständen des Falles angemessene Sicherungsmaßnahme verhängen. — Es hat den Anschein, daß die interessante Reformarbeit *de la Peveiras* nicht Gesetz werden soll; denn im Jahre 1935 hat *A. Bergamini* den zuständigen Stellen einen neuen „*Proyecto de Código criminal*“ zugeleitet. Zwar baut dieses Reformwerk in mancher Hinsicht auf den Vorschlägen *Pereiras* auf; doch zeigt es auch mancherlei Abweichungen. Auch dieser Entwurf differenziert zwischen Rückfälligen und Erstverbrechern. Für die Rückfallbewertung ist die kriminelle Tendenz bestimmend; mit dem dritten — nicht unbedingt gleichartigen — Rückfall gilt der Täter als unverbesserlich (nur für Übertretungen und Fahrlässigkeitsvergehen wird Gleichartigkeit gefordert). Weitere Rückfallsformen sind der Anlage- und der Berufsverbrecher. Ihnen steht der Erstverbrecher gegenüber. Der Erstverbrecher ist Gelegenheits-täter, wenn nicht eine kriminelle Tendenz hervortritt und falls die äußeren Umstände den überwiegenden Einfluß auf die Verbrechensentstehung ausgeübt haben. Von ihm ist der Ersttendenzverbrecher zu unterscheiden, bei dem die Anlage die äußeren Umstände überwiegt. Für die Verhängung von Sicherungsmaßregeln ist auch hier Gegebensein sozialer Gefährlichkeit erforderlich (Art. 150 spricht vom „*infractor socialmente perigoso*“).

Die beiden Arbeiten *Pereiras* und *Bergaminis*, deren Inhalt hier nur kurz angedeutet werden konnte, bieten des Interessanten genug und verdienen auch unsere Aufmerksamkeit.

Bonn.

Br. Steinwallner.

Aus dem Gefängniswesen Chiles.

Chile hat durch ein Regierungsdekret vom 30. April 1928 ein sehr fortschrittliches Gefängnisreglement (*Reglamento Carcelario*) erhalten, das dem Arzt ein sehr weitgehendes Mitbestimmungsrecht beim Strafvollzug einräumt (*S. Vervaeck* in *Revue de Droit Pénal* . . , Brüssel, 1928, 1031). Nun ist durch ein organisches Reglement vom 29. Dezember 1936, *Secc. P. No. 4916* ein Instituto Nacional de Clasificación y Criminología beim Zentralgefängnis von St. Jago errichtet, das unter der Generaldirektion der Gefängnisse steht und die Aufgabe hat, alle Fragen der Ätiologie, Erblichkeit, Statistik, Pathologie, Somatologie, Endokrinologie, Psychologie, Geographie, Therapie, Vorbeuge und Gefängnis hygiene zu studieren; an anderen Anstalten werden Annexe eingerichtet. Das Institut hat vier Spezialärzte. Außer den allgemeinen Studien und Vorschlägen an die Generaldirektion beobachtet es jeden einzelnen Fall, der sich irgendwie dazu eignet und bestimmt maßgebend mit bei der Behandlung der Gefangenen und auch bei der Entlassung. Es errichtet auch ein Kriminologisches Museum. Seine Bedeutung ist also eine sehr wichtige. Es gibt auch eine Zeitschrift „*Archivos Chilenos de Criminología*“ heraus.

Ähnliche Einrichtungen bestehen auch in andern spanisch-amerikanischen Staaten, z. B. in Argentinien (*Revue Droit Pénal* . . 1934, 1484, Ekuador (*Rivista Diritto Penitenziario VIII*, 374) Kuba, (*Revue Dr. P.* 1929, 1099) und Mexiko. Über Frankreich s. oben 191.

Heidelberg.

Mittermaier.

Besprechungen.

Schäfer, Karl: Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938. Mit Bemerkungen über die Besonderheiten des Landes Österreich von Hans Hoyer. Verlag Fr. Vahlen, Berlin 1938. III S. Kart. RM. 3.25.

Ein ausgezeichnet unterrichtender, gründlicher Ministerialkommentar zu dem wichtigen Gesetz, dessen Bedeutung und Auswirkung bereits in dieser Monatsschrift 1938 S. 537 gewürdigt worden ist. Ein wertvoller Anhang gibt u. a. einen Überblick über die zahlreichen Straffreiheitsgesetze seit 1932, die in ihrer Entwicklung eine bedeutsame Vertiefung des materiellen und erfahrungsmäßigen Amnestierechts zeigen. *Sieverts.*

Österreichische Justizstatistik für das Jahr 1934. (Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz. 25. Heft: Justizstatistik für das Jahr 1934, bearbeitet vom Bundesamt für Statistik.), Wien 1936.

In Strafsachen war — wie auch bei der Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften betont wird — für die Statistik vor allem bedeutungsvoll, daß im Berichtsjahre 1934 Sondergerichte in Tätigkeit waren. Schon die Kundmachung der damaligen Bundesregierung vom 10. 11. 1933 hatte für die Verbrechen des Mordes, der Brandlegung und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 85 StG. das standrechtliche Verfahren für das ganze damalige Bundesgebiet angeordnet. Diese Kundmachung blieb 1934 in Geltung. Am 26. 5. 1934 wurde sodann das standrechtliche Verfahren auf die durch die dritte österreichische Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934 für standrechtsfähig erklärten Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit gemäß §§ 87 und 89 StG. und gemäß § 4 des Sprengstoffgesetzes ausgedehnt. Auf Grund der vierten Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934 wurde schließlich am 12. 6. 1934 auch noch für die Verbrechen gemäß §§ 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes das standrechtliche Verfahren angeordnet. Außerdem war das Standrecht wegen Aufruhrs in den Tagen der Februarrevolte und des Juliputsches verhängt. Zur Aburteilung der mit dem Juliaufstand im Zusammenhang stehenden Verbrechen wurde überdies durch das Bundesgesetz vom 26. 7. 1934 ein Militärgerichtshof in Wien errichtet.

Während nun im Berichtsjahre 1934 in Zivilsachen ein Rückgang des Geschäftsanfalles festzustellen ist, tritt eine wesentliche Zunahme der Strafprozesse im Gerichtshofverfahren hervor, welche — um die im Textteil der Justizstatistik gegebene Erklärung anzuführen (S. 7) — durch die Februarrevolte und den Juliaufstand hervorgerufen wurde. Zur Bewältigung der vermehrten Arbeitslast in Strafsachen wurden sogar Zivilrichter von ihrer normalen Tätigkeit abgezogen (S. 7), und der Umstand, daß die Ausgaben für die bezirksgerichtlichen Gefängnisse höher als im Vorjahre 1933 waren und einen Mehraufwand verursachten, der durch anderweite Ersparungen „nicht ganz hereingebracht“ werden konnte, wird ebenso wie jene Tatsache, daß sich auch eine Steigerung der Ausgaben für Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse ergeben hat, auf die Auswirkung der Februar- und Juliereignisse zurückgeführt (S. 5).

In welchem Geiste die damalige österreichische Justizstatistik im übrigen von ihren Bearbeitern — das Vorwort ist im Februar 1936 vom Bundesminister für Justiz *Winterstein* und dem Präsidenten des Bundesamtes für Statistik *Karwinsky* unterfertigt, während die „textliche Einbegleitung“ von O.R. Regierungsrat Dozent Dr. *Arnold Madlé* stammt — betrachtet worden ist, geht aus mehr als einer Stelle des Textteiles hervor. Zwei davon lauten: „Da die politischen Ereignisse die sogenannte kleine Kriminalität kaum berührt haben, war

die Zahl der im Vorverfahren Verhafteten, soweit ihnen Übertretungen zur Last gelegt wurden, von der des Vorjahres nicht wesentlich verschieden. Anders im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen. Bedenkt man, daß die mit den Aufständen im Zusammenhang stehenden Verbrechen sowie die Sprengstoffverbrechen der nationalsozialistischen Parteigänger fast ausnahmslos zu einer Haft im Vorverfahren geführt haben, so ist es erklärlich, daß die Zahl der im Vorverfahren Verhafteten jene des Vorjahres um 38%, also ganz wesentlich überstieg“ (S. 29). Und weiterhin (S. 19): „... Im Berichtsjahr kommt noch hinzu, daß die Auswirkungen der politischen Ereignisse auf den Geschäftsanfall der einzelnen Gerichtshöfe verschieden stark waren. Infolgedessen sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtshöfen, was die Entwicklung des Geschäftsanfalles anlangt, diesmal besonders groß. Daß das Landgericht in Klagenfurt einen mehr als doppelt so hohen Geschäftsanfall aufzuweisen hat als im Vorjahr, ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß der nationalsozialistische Aufstand in Kärnten besondere Dimensionen angenommen hat. Ebenso ist die Tatsache, daß der Geschäftsanfall des Kreisgerichtes in Steyr um mehr als zwei Drittel höher war als im Vorjahr, darauf zurückzuführen, daß während der Februarrevolte schwere Kämpfe in Steyr stattgefunden haben.“

„Nationalsozialistische Parteigänger“, ... „nationalsozialistischer Aufstand“ — wie haben sich die Zeiten inzwischen für Österreich mit der Wiedervereinigung mit dem Reich geändert! Auch die vorliegende Statistik ist ein Beweis dafür, wie innerlich unhaltbar die Zustände in Österreich geworden waren.

Zwickau (Sachs.).

Harry Trommer.

Hetzer, Hildegard: *Kindheit und Armut*. 2. Aufl. Verlag Hirzel, Leipzig 1937. 182 S. Geb. RM. 8,50.

Die Verf. behandelt die Unterschiede zwischen dem Kind, das in wirtschaftlicher Not aufwächst und dem Kind, das sich in wirtschaftlicher Sicherheit entfalten kann. Die zugrundegelegten Erfahrungen hat Verf. in dem Wien der Nachkriegszeit und in Elbing während der Notzeit von 1931—1933 gesammelt. Die verschiedenen Wirkungen der Armut auf verschieden geartete Persönlichkeiten, die verschiedenen Formen und Stärken der Widerstandskraft bilden den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung. Es wird gezeigt, daß der Notleidende auch Hilfe anderer als wirtschaftlicher Art bedarf, daß es in der Hauptsache seelische Kräfte sind, welche diese Menschen die Notzeit überstehen lassen, und daß produktive Hilfsmaßnahmen nur möglich sind bei genauer Kenntnis der Persönlichkeit des Notleidenden. Die Persönlichkeit der Mutter ist eine der wesentlichsten Faktoren, die den Grad der Gepflegtheit oder Ungepflegtheit der Kinder bestimmen. In einer großangelegten Untersuchung an 360 Müttern verschiedener sozialer Schichten ergeben sich vier charakteristische Gruppen von Müttern; die geordnete Mutter mit bewußter Lebensführung, getragen von innerem Gleichgewicht, die ungeordnete Mutter mit subjektiver Einstellung zu Welt und Leben, unausgefüllt, unzufrieden und problematisch („ihr Kind ist für sie Besitz“), die Mutter ohne Abstand zum Leben, geistig unbeweglich, wenig intelligent, von starr übernommenen Erziehungszielen bestimmt, endlich die in allem Tun augenblicksbestimmte triebhafte Mutter. Die Mütter ohne Abstand zum Leben stammen aus den sozial tiefen Schichten und sind gleichzeitig die Mütter vieler Kinder. Sie füllen in ländlichen Verhältnissen ihren Platz gut aus. Die geordnete Mutter findet man in allen Volksschichten, nur in den tiefsten Schichten ist sie selten. Die seelischen Unterschiede zwischen gepflegten und ungepflegten Kindern treten schon sehr früh zutage. Mangel an pflegerischer Liebe wirkt in den frühesten Zeiten der Kindheit ebenso hemmend auf die gesamte seelische Entwicklung wie in den späteren Jahren eine zu frühe sexuelle Betätigung. Mangelnde Sprachentwicklung und in Zusammenhang damit ein hemmender Einfluß auf die Entwicklung des Denkens sind die weitere Folge. All diese Einflüsse auf

ungepflegte Kinder werden bis in feine Einzelzüge hinein verfolgt. Dabei wird stets unterschieden zwischen Aufstiegsfähigen, vom Absinken Bedrohten und sich eben Haltenden. Das Vorwiegen des Gesichtspunktes der Zweckmäßigkeit bei großer Härte des Lebenskampfes hemmt die ungepflegten Kinder, zu einem wirklichen Verständnis sittlicher Forderungen vorzustoßen und während der Pubertätsentwicklung fehlt ihnen die notwendige Ruhe, damit die Wendung nach innen, die Entdeckung des Seelischen, vollzogen und als Erlebnis bewältigt werden kann.

Die sehr anschaulich dargestellten Untersuchungen liefern psychologische Ergebnisse, die für die praktische Fürsorgearbeit und damit für die Förderung gut veranlagter und gesunder Menschen von grundlegendem Wert sind. Das gehaltvolle Buch kann allen an der Jugendpsychologie und -kriminologie praktisch interessierten Lesern bestens empfohlen werden.

München.

F. Stumpf.

Siemering, Hertha: Deutschlands Jugend in Bevölkerung und Wirtschaft. Eine statistische Untersuchung. Junker und Dünhaupt Verlag, Berlin 1937. 446 S.

Dieses Nachschlagewerk ist für jeden, der auf dem Gebiet der deutschen Jugendkriminalität und -verwahrlosung arbeitet, unentbehrlich. Die Verf., dazu durch frühere jugendstatistische Arbeiten bestens legitimiert, will vor allem „das reiche Zahlenmaterial der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1933, soweit es Deutschlands Jugend betrifft, den deutschen Jugendführern . . . zur Verfügung stellen“; aber auch andere Statistiken sind umfassend herangezogen worden. Der erste Teil (S. 7—112) behandelt „Die Jugend in der Bevölkerung“, d. h. die Entwicklung der Bevölkerungszahl, den Umfang der jugendlichen Bevölkerung, ihren gesundheitlichen Wert, insbesondere die kranke, gebrechliche, geistig nicht voll entwickelte, gefährdete, straffällige und verwahrloste Jugend, sowie die gebietsmäßige Verteilung der jugendlichen Bevölkerung. Der 2. Teil (S. 113—436) untersucht „die Jugend in der Wirtschaft“, d. h. die jugendlichen Erwerbspersonen, ihre Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit, die nicht oder nicht im Erwerbsleben stehende Jugend, endlich die Berufswahl und Berufserziehung. Ein eingehendes Schriftumsverzeichnis schließt den gehaltvollen Band ab. Hoffentlich schützen die Verf. und Verlag durch regelmäßige Nachträge ihr Buch vor dem heute besonders rasch eintretenden Schicksal des Veraltens.

Sieverts.

Schenk, Willem: Wangedrag van Kinderen, Onderzoek naar Aard en Oorzaken ten Aanzien van 600 Rotterdamsche Kinderrechter-Kinderen. Baarn, Hollandia-Drukkerij N. V. 1935. 258 S.

Diese Promotionsschrift eines Praktikers berichtet von einer sehr sorgsam, in alle Einzelheiten eingehenden Untersuchung über 335 Knaben und 269 Mädchen im Alter bis zu 18 Jahren aus Rotterdam, die in den Jahren 1927—1931 wegen irgendeines schlechten Verhaltens mit den Fürsorge- und Strafbehörden, vor allem mit dem Kinderrichter zu tun hatten, und die in Anstalten waren und fast alle eingehend medizinisch untersucht worden sind. Das Material lieferten die Akten, aber auch weitgehende persönliche Nachforschungen.

Das Buch gibt im wesentlichen statistische Ergebnisse, aber auch 34 genaue Lebensbeschreibungen. Es führt auch ein sehr reiches Schrifttum an, darunter sehr viel deutsche Arbeiten neben englisch-amerikanischen, dagegen kaum französische. Seinen Hauptwert sehe ich darin, daß es die mannigfachen einzelnen wesentlichen Verhältnisse genau darlegt und in ihren Beziehungen zu dem Verhalten der Kinder aufführt, so daß dadurch einmal frühere Ergebnisse neu belegt, sodann aber auch für neue Arbeiten gute Fingerzeige gegeben werden. Die Lebensbeschreibungen sind sehr gut und klar. Der Schluß von S. 244 bis S. 250 faßt dann die Ergebnisse nochmals kurz zusammen; sie bieten kaum viel

neues; der Wert liegt eben mehr in der erneuten Bekräftigung schon vorhandener Untersuchungen. Besonders wichtig ist es, daß stets zwischen Knaben und Mädchen geschieden wird, so daß die oft auffallenden Unterschiede klar hervortreten.

Vorweg wird kurz über das Verfahren berichtet, bei dem Kinderpolizei, Pro Juventute und der Kinderrichter, seit 1922, im Mittelpunkt stehen; Beobachtungsheime, Zuchtschulen, Erziehungsanstalten nehmen die Kinder auf. Obwohl zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Behandlung geschieden wird, ist sachlich dazwischen kaum ein Unterschied zu merken. Wir gewinnen den Eindruck eines sehr gut ausgebauten Systems von Einrichtungen.

Zuerst werden die Taten, wangedrag, aufgezählt, S. 18—41, vom Herumstromern und Schulschwänzen an bis zum schweren Diebstahl, bei den Mädchen natürlich viel Sexualtaten, bei den Jungen vorwiegend Stromerei bis zu 70%. Die erste Tat der Jungen liegt etwa bei 13 Jahr, die der Mädchen bei 15—16. Der erste Zugriff erfolgt aber meist später.

Die Hauptuntersuchung bezieht sich auf die Ursachen, S. 42—241 in fünf großen Kapiteln. Hier werden alle denkbaren Ursachen für sich und im Zusammenhang untereinander behandelt und in Tabellen vor Augen gestellt, und das immer getrennt nach Jungen und Mädchen. Zuerst kommen die körperliche und die geistige Eigenart der Kinder, das Hervortreten der nicht voll gesunden, oft trotz guter Umgebung, häufiger allerdings in armen Familien. Aber Anlage und Milieu gehen sehr stark ineinander über, 71. Zweifelhaft ist die Frage überstarker sexueller Veranlagung. — Die Unehelichen sind mit 8,6% viel stärker als im allgemeinen — 3,8% — vertreten. — Sehr eingehend werden die Familienverhältnisse behandelt, S. 99—220. Zuerst die Frage der Eltern, S. 99—127, die Zerrüttung der Ehen, Trunksucht, das Stiefmutterproblem u. dgl. Die Mädchen sind gegen solche Schädigungen viel empfindlicher als die Knaben, S. 115f. Die große Bedeutung der Mutter tritt stark hervor, S. 127. Sodann werden die ökonomischen Zustände S. 128—152 dargelegt. Natürlich sind die armen Familien stärker gefährdet, aber nicht sind die ökonomischen Verhältnisse unmittelbar wirksam, sondern regelmäßig nur mittelbar, da sie andere Schädigungen — Trunk, schlechte Wohnung, Uneinigkeit, schlechte Ausbildung u. a. zur Folge haben. Auch ist neben der eigentlichen Armut das Verhältnis zu beachten, daß den Kindern nicht die für sie nötige oder gute Lebensbefriedigung gewährt werden kann. Natürlich wirkt hier auch eine für die Verhältnisse zu große Kinderzahl mit, S. 146. Die Wohnungen sind bei den Armen zu stark belegt, S. 148 ff. — In der Erziehung wird unterschieden zwischen Verwahrlosung der Eltern selbst, Mangel an Erziehung und Leitung, Verwöhnung oder zu große Strenge, oft nur des einen Elternteils, gegenüber guter Erziehung. Dabei ist die Größe der Familie sehr wichtig, S. 190 ff., und von Bedeutung ist auch die Frage, welchen Platz in der Kinderschar das schwierige Kind einnimmt, S. 202, wobei sich zeigt, daß bei Knaben das zweite Kind, bei Mädchen das erste viel gefährdeter ist, S. 205 ff., 212 ff. — Zuletzt werden die Einflüsse außerhalb der Familie behandelt, S. 221—241. Dabei stellt der Verfasser in interessanter Weise bestimmte überbelastete Viertel, 'criminal areas' im Sinn von *Clifford Shaw*, zusammen.

Alles in allem: das Buch ist wertvoll und verdient auch bei uns starke Beachtung.
W. Mittermaier.

Rapport over de Rijks-, Straf- en Opvoedingsgestichten voor Vrouwen en Meisjes. Van een Commissie samengesteld door het Nederl. Genootschap tot zedelijke Verbetering der Gevangenen. Amsterdam 1935. X und 196 S.

Das Buch ist der Bericht einer Kommission, die von der niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen 1932 eingesetzt wurde, und die danach alle Anstalten besuchte. Es sollten die Verhältnisse der Anstalten dargestellt und dann geprüft werden, ob nicht zwischen Männern und Frauen ein Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung zu machen sei. Dabei wird auf Nordamerika hingewiesen, wo schon teilweise ganz neuartige Anstalten für

Frauen mit viel größerer Freiheit geschaffen werden. Wegen der psychischen Besonderheit der Frau, ihrer mehr emotionellen Einstellung, und der Besonderheit ihrer Taten tritt der Bericht grundsätzlich für eine solche Sonderbehandlung ein, die allerdings nicht so einfach durchzuführen ist. Daher beschränkt er sich auf Vorschläge im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Die verurteilten Frauen machen nur 9,5% aller Verurteilten aus; ihre Rückfallsziffer ist kaum halb so hoch wie die der Männer, ihre Strafen sind viel kürzer. Sie machen nur 2,6% der ganzen Anstaltsbevölkerung aus; bei den Mädchen ist das Verhältnis 1:5.

Eingehend geschildert werden das Frauengefängnis zu Rotterdam mit 1932 nur 54 Insassen, S. 18—62, dann die 21 „Bewahrhäuser“, das sind unsere Amtsgerichtsgefängnisse, mit zusammen nicht 30 Insassen, S. 62—70, die Rijkswerkinrichtung zu Breda, d. i. das polizeiliche Arbeitshaus mit 13 Frauen, S. 70—77, und die Psychopathenasyle mit zuletzt 17 Insassen, S. 77—80. An Jugendliehananstalten werden geschildert das Erziehungshaus zu Zeist mit 67 Mädchen, S. 80—109, und die Zuchtschule zu Montfort mit 40 Mädchen, S. 100—129. Überall werden die tatsächlichen Zustände dargestellt und wird dann offene Kritik geübt und werden Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Diese werden dann S. 130—173 nochmals erörtert; und schließlich folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse S. 174—196.

Die Zustände sind nicht sehr erfreulich. Die Gebäude sind meist zu düster; vielfach trifft man noch die entsetzlichen Eisenkäfige für die Nacht. Kleidung, Nahrung, ärztliche Behandlung, die Kojen in der Kirche, die Plätze für Bewegung, alles macht nicht den erwarteten guten Eindruck. Überall fehlen Helligkeit und frisches Leben.

Das Buch ist besonderer Beachtung wert. 1929 wurde eine Reihe neuer Anstalten geplant. Leider ist der Plan nicht oder nur zum Teil durchgeführt, wohl wegen finanzieller Schwierigkeiten. So fehlt z. B. — jedenfalls 1935, wohl auch heute noch — das im Gesetz vom 25. Juni 1929 S. 361 Art. 3, 4 vorgesehene Jugendgefängnis für Mädchen, für Jugendliche bis zu 23, evtl. 25 Jahr. —

Wir erfahren aber auch von sehr reger „Reklassierungs“tätigkeit freier Verbände, und wir freuen uns zu lesen, wie eingehend eine Kommission der freien Sozialarbeit alle Frauenanstalten besichtigte und wie freimütig sie die Zustände kritisierte.

Der Bericht schlägt vor: alle Anstalten für erwachsene und jugendliche Frauen und Mädchen in einem großen Komplex zu vereinigen, wobei die Jugendlichen ganz abgetrennt werden könnten und ihr Anstaltsteil sogar anders benannt werden sollte. Dann könnte auch die Beamtenschaft besser gestellt sein, könnte ein Psychiater angestellt werden, und vor allem könnte besser klassifiziert und für bessere Arbeit und besser für die Erziehung und Resozialisierung gesorgt werden. — Daß man meint, die kleinen Amtsgerichtsgefängnisse müßten bestehen bleiben, halte ich angesichts der heutigen Verkehrsmöglichkeiten für einen Anachronismus.

Die Art der sorgfältigen, klaren Berichterstattung, der kühlen, ruhigen, die tatsächlichen Möglichkeiten wohl beachtenden Vorschläge ist vorbildlich. Jeder, den die strafrechtliche Behandlung der Frauen und Mädchen angeht, sollte das Buch genau studieren.

Auch für uns ist die Frage nicht unberechtigt, ob es den Verhältnissen entspricht, für die Frauen die Straf- und Bewahreinrichtungen einfach nach dem Schema der Männer zu treffen und sie oft nur als Anhängsel einer Männeranstalt zu halten. Und wie läßt sich der große Mangel beheben, daß es sehr oft für eine Frauenanstalt nicht möglich ist, die Insassen wegen ihrer zu geringen Zahl zweckentsprechend zu behandeln? Wir sprechen ja meist nur von den Männeranstalten.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Bowler, C., Klida and Ruth S. Bloodgood: „Institutional Treatment of Delinquent Boys“. Part II. A Study of 751 Boys. — U. St. Department of Labor, Children's Bureau. Publication Nr. 230. Washington 1936. 149 S.

Der 2. Teil des Werkes konnte nicht ganz das bringen, was man vielleicht nach dem 1. (vgl. Jhg. 27 S. 590 dieser Mschr.) erwartet hatte: es handelt sich nicht um das Ergebnis der im 1. Teil beschriebenen Erziehungsmethoden; denn die 751 Jungen, auf die sich die Untersuchung bezieht, hatten die Anstalten — der Staaten Colorado, Michigan, New Jersey, New York und Ohio — in einer weit zurückliegenden Zeit besucht, als die mancherlei Änderungen und Verbesserungen der letzten Jahre noch nicht eingetreten waren.

Aus jeder Anstalt wurden etwa 150 Jungen ausgewählt, die seit mehr als 5 Jahren endgültig entlassen waren. Die Bearbeiter — Sozialarbeiter mit abgeschlossener akademischer Ausbildung — wohnten zunächst wochenlang in den Anstalten, besprachen sich mit dem Beamtenstab und durchforschten die Akten — es wird hier bedauert, daß die Aktenführung viel zu wünschen übrig ließ und das Material nicht so ergiebig war, wie man wohl gewünscht hätte. Es wurden dann alle nur erreichbaren sonstigen Akten der Gerichte, der Polizei, der Wohlfahrtseinrichtungen usw. herangezogen und schließlich die Materialsammlung abgeschlossen durch persönliche Rücksprachen mit dem größten Teil — 83% — der Jungen, wobei zu bemerken ist, daß, wenn erst die Auffindung gelungen war, sich wenig persönliche Schwierigkeiten ergaben, im Gegenteil, gerade hier wesentlich Aufschlüsse gewonnen werden konnten.

Das gesamte Material wurde auf Formblättern im Anhang abgedruckt, nach 5 Gesichtspunkten geordnet, eingetragen: 1. Vorgeschichte; 2. Anstaltsleben; 3. die Zeit der bedingten Entlassung (Parole); 4. jetzige Lage; 5. Anpassung. Ein ausgeklügeltes Kartensystem ermöglichte es, die einzelnen Gesichtspunkte mit ihren zahlreichen Untergruppen zueinander und zu den einzelnen Anstalten in Beziehung zu setzen, so daß das Material statistisch nach allen Seiten hin ausgewertet werden konnte.

1. Vorgeschichte. Hier wurde u. a. untersucht Herkunft aus der Stadt oder vom Lande, Herkunft der Eltern (53% im Ausland geboren); Gründe der Überweisung: Autodiebstahl 8, schwerer Diebstahl 24, sonstiger Diebstahl 33, Unerziehbarkeit 13, Schulschwänzen 10, Weglaufen 4, Sittlichkeitsdelikte 4, Verschiedenes 5% —. Familienstandard (Ruf der Eltern und Geschwister, Vorstrafen, Krankheiten usw.) gut in 14, befriedigend in 32, schlecht in 54% der Fälle. 25% der Jungen waren in der Schule zurück. Nur 15% hatten noch nicht vor Gericht gestanden, bevor sie 15 Jahre alt waren. 10% waren schon in Anstalten gewesen.

2. Anstaltsleben. Auch aus dem dürftigen Material ergibt sich, daß der Schulbesuch in den einzelnen Anstalten sehr verschieden geregelt war, daß Beschäftigung und Berufsausbildung sehr viel zu wünschen übrig ließen; die Bearbeiter hatten den Eindruck, daß für beides weniger das Interesse der Jungen als das der Anstalt maßgebend war. 86% der Jungen hatten Disziplinarstrafen erhalten; und zwar merkwürdigerweise unabhängig davon, ob sie aus guter oder aus schlechter Häuslichkeit gekommen waren. Geistig zurück 20%, Grenzfälle 25⁰/₁₀. Durchschnittsdauer des Aufenthalts 2 Jahre.

3. Bewährungsfrist. Behandlung durch die Anstalten sehr verschieden; Entlassung wurde vielfach rein mechanisch vorgenommen; es fehlte häufig an einer vorherigen Arbeitsvermittlung; oft kamen die Jungen in dieselbe sie gefährdende Umgebung, in der sie sich straffällig gemacht hatten, zurück ohne daß in der Zwischenzeit der Versuch gemacht worden wäre, hier einen bessernden Einfluß auszuüben. Nach Ansicht der Verf. wäre viel engere Zusammenarbeit von Anstalt, Gericht und den verschiedenen Jugendfürsorgeorganisationen notwendig. Wie bereits im 1. Teil gesagt, ist die nachgehende Fürsorge der wundeste Punkt der ganzen Arbeit. Viele der Jungen geben an, daß sie ihren Helfer fast nie gesehen, daß sie sehr wenig Hilfe von ihm gehabt haben.

4. Nach der Behandlung, d. h. der endgültigen Entlassung. Die Auskünfte der Entlassenen waren meist sehr eingehend und aufschlußreich. 56% befanden sich in geordneten Verhältnissen; hatten vor der Überweisung nur 15% in gesunder Umgebung gelebt, so jetzt 29%; 46% in schlechter, so jetzt nur 33%. Keine weiteren Straftaten hatten 33% begangen, dafür waren 5% mehr als 5mal bestraft worden. 42% waren erneut einer Anstalt, Gefängnis oder Besserungsanstalt überwiesen worden.

5. Wiedereinpassung. Zunächst berufliche Anpassung (Zahl der Arbeitsstellen, Arbeitslosigkeit, Befriedigung im Beruf usw.); sehr gut 13, gut 23, befriedigend 25, schlecht 39%. Ähnlich ist das Verhältnis bei der wirtschaftlichen Anpassung (Selbständigkeit, Abhängigkeit von Angehörigen, von Wohlfahrtsorganisationen usw.). Soziale Anpassung (Beziehung zu Angehörigen, Nachbarn, Freunden usw.): sehr gut 10, gut 26, befriedigend 19, schlecht 28, sehr schlecht 17%. Unter Zusammenstellung der Einzelergebnisse wird festgestellt, daß die Behandlung erfolgreich war in 32, zweifelhaft in 33 und erfolglos in 35% der Fälle. — Aus der Zusammenstellung der Ergebnisse der einzelnen Anstalten lassen sich keine besonderen Schlüsse ziehen. Auf einer großen Anzahl von Tabellen werden dann die einzelnen Gesichtspunkte zueinander in Beziehung gesetzt, wobei z. B. festgestellt wird, daß die soziale Anpassung sehr gut und gut ist bei 49% der Jungen, die aus guter, dagegen nur bei 29%, die aus schlechter Häuslichkeit kamen; daß sie besser war bei den Jungen, die sich in der Anstalt gut geführt hatten, als bei denen, die öfters bestraft werden mußten.

Die Verff. nehmen zum Schluß Stellung zu den von den *Gluecks* und andern Schriftstellern ausgearbeiteten Prognosetabellen, d. h. zu der Möglichkeit, aus der Zusammenstellung von bestimmten wesentlichen Punkten in Persönlichkeit und Leben eines Menschen Schlüsse auf seine spätere Führung zu ziehen. Sie haben große Bedenken dagegen. Einmal weil es sehr schwer ist, wirklich objektive Maßstäbe zu finden; vor allem aber, weil die Erzieher sehr leicht in die Gefahr geraten, solche Prognosetafeln mechanisch anzuwenden, was einen verhängnisvollen Einfluß auf die Behandlung eines jungen Menschen haben kann.

Die Ergebnisse — 35% Mißerfolg und 33% zweifelhafter Erfolg — beweisen den Verff., daß die Untersuchungs- und Beobachtungs-, vor allem aber die Behandlungsmethoden noch ganz anders ausgebaut und differenziert werden müssen, auch wenn man annimmt, daß seit der Zeit, als die untersuchten Jungen in der Anstalt waren, manche Fortschritte gemacht worden sind.

Alles in allem ist es wieder eine Arbeit, die zeigt, wie sorgfältig, bis ins einzelne gehend, die Amerikaner derartige Arbeiten anpacken — aber auch, mit welch beneidenswerter Großzügigkeit die Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

Berlin.

Elsa von Liszt.

Wieser, Dr. Roda: Der Rhythmus in der Verbrecherhandschrift. Verlag Joh. Ambr. Barth, Leipzig. 1938. VI, 226 S. Preis kart. RM. 13.20.

W. hat sich bereits als Verfasserin zweier, in den Jahren 1930 und 1933 erschienenen Arbeiten über die psychologische Auswertung der Verbrecherhandschrift einen Namen gemacht. Die erste Untersuchung galt der Handschrift der Vermögensverbrecher, die zweite der Handschrift der Sexualverbrecher („Die Verbrecherhandschrift“, I und II, Verlag Julius Springer, Wien). In diesen Arbeiten vermerkte *W.* auf der Grundlage systematischer graphologischer Untersuchungen bestimmte Zusammenhänge zwischen charakterlicher Disposition und Verbrechenart zu ermitteln, Zusammenhänge, die es dem erfahrenen Graphologen ermöglichen, die kriminelle Gefährdung eines Menschen (in der oben bezeichneten Richtung), aber auch die besondere Art seiner kriminellen Veranlagung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu erkennen. Derartiges schien bis zu den Forschungen *W.*s unmöglich zu sein, weshalb diesen Untersuchungen

sowohl für die graphologische Wissenschaft als auch für die Kriminalpsychologie eine erhebliche Bedeutung beigemessen werden muß.

Die Fortsetzung der genannten Arbeiten sollte eine Untersuchung über Mörderhandschriften bilden. Die systematische Aufarbeitung der Mörderhandschriften wollte indessen — nach *W.*s eigener Schilderung — ursprünglich durchaus nicht gelingen, bis das entscheidende graphische Merkmal gefunden wurde in Gestalt einer hochgradig ausgeprägten Schwäche des Grundrhythmus in der Schreibbewegung. Das aber ergab zwangsläufig neue Gesichtspunkte zur Bewertung auch der Handschriften der Vermögens- und Sexualverbrecher, ohne im übrigen die Gültigkeit der früher erhobenen Befunde zu schmälern. Um aber die umfassende Bedeutung des sog. Grundrhythmusgrades für sämtliche untersuchten Verbrechergattungen klarzustellen, wurden Diebe, Einbrecher, Betrüger und Sexualverbrecher abermals in die vorliegende Untersuchung einbezogen. — Was ist nun unter „Grundrhythmus“ zu verstehen? *W.* schreibt: „Wenn man etwa hundert Mörderschriften lose durchblättert und dann wieder hundert Schriften von Betrügern, Einbrechern und gewöhnlichen Dieben, so wird der unvoreingenommene Betrachter aus den Mörderschriften von etwas angeweht, was ihm aus den übrigen nicht oder bedeutend schwächer entgegentritt“ (S. 13). Gemeint ist eine durch Einzelmerkmale nicht näher umschreibbare qualitative Verarmung des Schriftbildes, also derjenige Tatbestand, dessen Bedeutung für die Handschriftenpsychologie durch *L. Klages* entdeckt wurde, und der seinen Niederschlag in der methodischen Unterscheidung verschiedener Stufen des „Formniveaus“ gefunden hat. Für *W.* sind allerdings die Begriffe „Grundrhythmus“ und „Formniveau“ nicht völlig identisch, vielmehr betrachtet *W.* hohen Grundrhythmus als Voraussetzung für hohes Formniveau, während dieser umgekehrt nicht mit hohem Formniveau zusammenfallen muß. Es ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, auf diese ausdruckswissenschaftlich bedeutsamen Erörterungen näher einzugehen; ihr praktisches Ergebnis ist darin zu erblicken, daß *W.* einen Weg zu zeigen vermochte, der die Anwendung des Formniveauprinzips auch auf die Handschriften weitgehend ungebildeter Menschen zuläßt. Solche Handschriften nehmen aber unter Verbrecherhandschriften den weit überwiegenden Raum ein.

Der Begriff „Formniveau“ ist häufig — und bis in die jüngste Zeit hinein — mißverstanden worden (*W.* geht in ihrem Buche mit erfreulicher Schärfe und Klarheit auf solche Mißverständnisse ein!); gemeint wurde von *L. Klages* ausschließlich der Grad der Lebensfülle, welcher u. a. in der Handschrift in Erscheinung tritt. Ausdruck ist Lebensausdruck schlechthin; Leben aber ist nicht als mechanischer Vorgang, sondern als rhythmischer Wechsel und rhythmische Erneuerung zu begreifen oder — wie *Klages* es umschrieben hat — als „Wiederkehr des Ähnlichen in ähnlichen Fristen“. Ist aber die ererbte seelische Lebensfülle des einzelnen Menschen mehr oder weniger groß, so muß dies in der rhythmischen Stärke oder Schwäche seiner Ausdrucksbewegungen spürbar sein. Dies ist — auf die kürzeste Formel gebracht — der Sinn der Frage nach dem Grundrhythmus der Handschrift, womit gleichzeitig klargestellt sein dürfte, daß mit dem „Grundrhythmus“ bzw. mit dem „Formniveau“ ein biologischer Wertmaßstab gefunden wurde. — Schwäche des Grundrhythmus ist danach gleichbedeutend mit seelischer Minderwertigkeit, und gerade das fand *W.* bei ihren Untersuchungen an 694 Schriften Krimineller und 200 Schriften Nichtkrimineller bestätigt! Schon in ihrer oben erwähnten ersten Untersuchung schrieb *W.* (S. 93): „Eigener Rhythmus bedeutet eigenes inneres Gesetz. Und in demselben Maße, als dieses fehlt, ist die Person widerstandslos allen äußeren Einflüssen und eigenen Trieben ausgeliefert und in demselben Maße ist es ihr auch erschwert, sich in der Umwelt zurecht zu finden und sich in die sozial gegebenen Verhältnisse einzuordnen. Das ist der Sinn der durchweg hochgradig unrythmischen Schriftbilder der Verbrecher.“ In der vorliegenden Untersuchung wird die Frage nach dem Grundrhythmus systematisch gestellt, und

es wird sodann der Grundrhythmusgrad in Beziehung gesetzt zu Abnormitäten des Schriftbildes (Überwertigkeit und Unterwertigkeit bestimmter Schriftmerkmale und Merkmalgruppen). Auf diesem Wege konnte unter Ausschaltung moralischer Wertungen ein bedeutsamer Beitrag zum Wesen der Kriminalität und Nichtkriminalität geliefert werden. „Die Tatsache, daß innerhalb des vorliegenden Schriftmaterials die abnormen Schriftbilder zum überwiegenden Teil überhaupt nur mit Schwäche des Grundrhythmus verbunden sind, daß die daraus sprechende Schwere psychopathischer Entartung der Charaktere von Mördern über Notzüchter, Schänder, Diebe, Einbrecher bis zu den Betrügnern abnimmt, um in annähernd ähnlichen Graden bei den Nichtkriminellen . . . gänzlich zu fehlen, beweist, um in der Sprache des Psychiaters zu reden, die restlose Gültigkeit des biologischen Sachverhaltes: „Grundrhythmus“ = Maßstab psychischer Voll- und Minderwertigkeit“ (S. 140). Dieses, auf ausdrucks wissenschaftlichem Wege erarbeitete und durch zahlreiche Tabellen belegte Ergebnis ist um so bemerkenswerter, als es durchaus im Einklang mit der in der neueren Kriminalpsychologie vertretenen Auffassung steht, daß biologische Entartung und Verbrechen wesensmäßig zusammengehören.

Im übrigen verdient es Beachtung, daß *W.* im Gegensatz zu den in ihren früheren Arbeiten behandelten Verbrechergruppen bei den Mördern nicht auf gleicherweise ausgeprägte spezifische Einzelmerkmale gestoßen ist. Dies gilt mit der Ausnahme, daß bei 58% der Mörderschriften stärkste Grade der Linksläufigkeit mit stärkster Grundrhythmuschwäche vereint auftraten. Der Graphologe deutet Linksläufigkeit der Handschrift im negativen Sinne auf Selbstsucht und Eigenbezüglichkeit. „Und wo die stärksten Ausprägtheiten der Linksläufigkeit mit den schwächsten Graden des Grundrhythmus zusammenfallen, ist die Ichbezogenheit der Triebfedern graduell aufs höchste gesteigert, fehlt die innere Brücke vom Ich zum Du so gut wie ganz und sind somit die Voraussetzungen gegeben für ein antisoziales Verhalten in höchster Potenz. Und das ist der Mord, die „Krone der Verbrechen“. Je größer und ausschließlicher im Individuum die Selbstsucht, um so mehr richtet sich der Wert des Objektes, das sie befriedigen soll, nur danach, wieweit es geeignet ist, den persönlichen Triebzielen zu genügen oder Zwecksetzungen des Willens zu verwirklichen. Also auch das fremde Leben, das für den Begehrenden mindestens den sachlichen Wert der Unwiederbringlichkeit haben mußte, gewinnt ihm kein außerpersönliches Interesse mehr ab, sondern es wird Mittel zur Befriedigung der persönlichen Wünsche.“ (S. 171/72). Grundsätzlich gilt nach den Ergebnissen *W.s.*: „Es gibt keinen Charakter, der die Disposition zum Mord ausschliesse, sofern nur die Seelenarmut groß genug ist“ (S. 190).

Wenn die Gedankengänge und Ergebnisse der vorliegenden Arbeit gerade die Beachtung des Kriminalbiologen verdienen, so sei doch nicht vergessen, darauf hinzuweisen, wie groß der Gewinn ist, den der Graphologe aus ihr zu ziehen vermag. Abgesehen von den im Buche verstreuten zahlreichen Hinweisen zur graphologischen Diagnostik ist *W.* eine Weiterentwicklung der graphologischen Arbeitsweisen (über die Erkennung der Verbrecheranlage hinaus) zu danken. Auch ist das Erscheinen dieser gründlichen Arbeit nicht zuletzt deshalb zu begrüßen, weil sie sich abhebt von zahlreichen, mehr oder weniger wissenschaftlich aufgemachten graphologischen Neuerscheinungen der letzten Jahre, die trotz gewichtiger Titel sachlich nichts Belangvolles bieten, und weil in ihr muster gültig gezeigt wird, zu welch' weitreichenden Ergebnissen eine systematische Forschung auf der Grundlage der von *L. Klages* geschaffenen Ausdruckswissenschaft zu führen vermag.

Bremen.

Heinz Engelke.

Heberle, Rudolf und Fritz Meyer: Die Großstädte im Strome der Binnenwanderung. Wirtschafts- und bevölkerungswissenschaftliche Unter-

suchungen über Wanderung und Mobilität in deutschen Städten. Verlag S. Hirzel, Leipzig 1937. 25 Abbildungen. 206 Seiten. Preis: geb. RM. 9.20.

Wer in den beiden Jahrzehnten seit 1918 die inneren Wanderungen verfolgte, glaubte in den Städten in der Regel Endpunkte der Abwanderung vom Lande zu erblicken, während sie doch in Wahrheit mitten drin stehen in den mannigfach verzweigten Strömen der Wanderung, die sie mit wechselnder Stärke durchfluten und bald starke, bald schwache Spuren in Menge und Art der Bevölkerung hinterlassen. In diesem Buch wird der Gegenstand der Binnenwanderung zum erstenmal im Hinblick auf den Wanderungsumschlag in den großen Städten behandelt, in dem sich die räumliche Mobilität der Bevölkerung ausdrückt. Dabei ist wesentlich, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten die Wanderung der Bevölkerungen heute nicht in Gemeinschaften von Sippen- und Stammesgenossen erfolgt, sondern entsprechend der Auflockerung des sozialen Gefüges, in dem der Einzelne heute sozusagen lockerer sitzt, in Vereinzelung. Seit dem großen Aufschwung der Industrie hat in Deutschland die Auswanderung erheblich abgenommen, die Binnenwanderung ist teilweise geradezu an ihre Stelle getreten. Auch die Umbildung der Landwirtschaft zu einem marktwirtschaftlichen Produktionszweig ist an diesem Vorgang beteiligt, indem ständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte durch Saisonarbeiter mehr und mehr ersetzt wurden. Jede Schwankung der Zuwanderung, etwa vermehrter Zuzug während eines wirtschaftlichen Aufschwungs, wird ausgeglichen durch eine vermehrte Abwanderung. Schon dieser Befund, der auf ganz verschiedene Momente zurückzuführen ist, zeigt, daß die Städte nur Etappen und Durchgangsstationen, nicht Endstationen der Binnenwanderung sind. Dabei ist mit zunehmender Reife des industriellen Abschnittes der Volkswirtschaft und mit zunehmender Verstädterung eine Verschiebung des Verhältnisses von den Wanderungen zwischen ländlichen Gemeinden und zwischen Städten zugunsten der Städte festzustellen. Das bevorzugte Alter der Wandernden liegt zwischen 20 und 25 Jahren, die Reaktionen auf Konjunkturschwankungen erfolgen um so leichter, je jünger die Individuen sind.

Die Fülle der Ergebnisse dieser Arbeit, in welcher die Feststellungen der Meldeämter restlos ausgeschöpft und statistisch verarbeitet worden sind, kann in einem Referat nur eben angedeutet werden. Ihre große praktische Bedeutung liegt in dem Nachweis der engen Beziehungen zwischen Wanderungsforschung und Theorie und Praxis des Arbeitseinsatzes. Es sei nur noch hervorgehoben, daß sich gezeigt hat, wie bestimmte Berufsgruppen und soziale Schichten in einem gewissen Schwankungsbereich ihre typische Mobilität haben. Viele Erkenntnisse sind für die Rassenhygieniker von großer Bedeutung. So wird gezeigt, daß die verbreitete Vorstellung vom Großstädter als einem nomadenhaften Typus in Wirklichkeit keineswegs zutrifft, vielmehr ist die Mobilität in den größten Städten am geringsten und es ist zu vermuten, daß sich unter den Schichten, welche die Großstädte durchwandern, ein ganz erheblicher Anteil befindet, der im Sinne einer soziologischen Unterscheidung gar nicht als Großstädter anzusprechen ist. Hervorzuheben ist auch, daß die Straffälligkeit, besonders bei den stark mobilen Teilen, infolge der Gelöstheit von vielen Bindungen unter sonst gleichen Umständen wesentlich über dem Durchschnitt liegt. Man darf annehmen, daß die großstädtische Bevölkerung, wenn starke Binnenwanderung besteht, eine größere Variationsbreite in der anlagemäßigen Zusammensetzung aufweist, als die Bevölkerung kleiner Städte und ländlicher Siedlungen. Die Auslesefaktoren müssen, weil oft verschiedene gegenläufig nebeneinander bestehen, sehr vorsichtig beurteilt werden. Nur in einem Punkte schienen Auslese, Siebung und Anpassung durch Land-Stadtwanderungen zu einem eindeutigen Ergebnis zu führen. „Am leichtesten werden auf den ‚Zug‘ der großstädtischen Arbeitsmärkte diejenigen Individuen reagieren, die, wie wir eingangs sagten, in ihrer heimischen Gemeinschaft ‚locker sitzen‘, insbesondere Menschen, die sich durch eine gewisse sachliche Kühle im Verhältnis zu ihren Mitmenschen

auszeichnen. Dieselben Typen werden sich im allgemeinen auch im verschärften Konkurrenzkampf des großstädtischen Lebens am erfolgreichsten durchsetzen; es sind vor allem die zielstrebenden, berechnenden Typen, bzw. Menschen, bei denen das Leben in der Großstadt diese Eigenschaften zur Entfaltung bringt, nicht die gefühlsbetonten, impulsiven und naiveren Naturen, welche in den Großstädten wirtschaftlichen und sozialen Erfolg haben und dadurch für die große Masse das Vorbild setzen. Wenn dieses Vorbild zum anerkannten sozialen Ideal wird und durch die Rückwanderung oder Gegenwanderung auf dem Land verbreitet wird, kann auf diese Weise die Zunahme der großstädtischen Bevölkerung tiefgreifende Wandlungen im Charakter eines Volkes hervorrufen, Wandlungen, die weder der Gemeinschaftsordnung des Zusammenlebens an sich günstig sind, noch eine Fortdauer schöpferischer Kultur gewährleisten und die durch eine neue Idee der Gemeinschaft wieder ausgeglichen werden müssen.“

Das hervorragende Werk ist in gleicher Weise dem Bevölkerungspolitiker und Rassenhygieniker wie dem Kriminalbiologen und dem Juristen zu empfehlen. München.

F. Stumpf.

Heyer, Gustav R.: Der Organismus der Seele. J. F. Lehmanns Verlag, München/Berlin 1937. Geh. RM. 4.80, geb. RM. 6.—

Diese zweite Auflage, die das Buch erlebt, zeugt davon, daß es gute Aufnahme gefunden hat. Es orientiert sehr gut über die Problemlage der Psychotherapie und macht in ausgezeichneter Weise nicht nur mit den persönlichen Anschauungen des Verf. bekannt. Hervorzuheben ist eine außerordentliche geistige Weite, die Großzügigkeit der vom Verf. eingenommenen Positionen. Auf dem Wege für das „Lebendige“, das Vitalgeschehen der Persönlichkeit, Sprache und Formulierungen, Standpunkte und Orientierung zu finden ist das Buch ein guter Führer, zumal der Verf. sich mit den Schulen *Freuds* und *Adlers* kritisch-ablehnend, aber produktiv auseinandersetzt. Weniger wesentlich scheinen dem Verf. die Bildbeigaben zu sein, von denen einige direkt peinlich wirken.

Hamburg.

Bürger-Prinz.

Steinberg, Wilhelm: Psychologie als Wissenschaft von der Seele. Verlag Quelle u. Meyer. Leipzig 1937. 114 S. Preis: kart. RM. 3.—

Das Buch wendet sich gegen die positivistische Psychologie, worunter der Verfasser auch schon die Einengung der Psychologie auf die Bewußtseinsphänomene versteht. Entgegen solchen Auffassungen sucht er zu zeigen, daß in bestimmten Akten das Ich als ihr Vollzieher und in bestimmten Regungen die Seele „in ihrer Zuständigkeit oder als Quelle mitgegeben ist“. Dieser Grundgedanke wird an der Hand der Psychologie des Denkens, der Triebe, des Willens, der Gefühle, am Problem der Wahrnehmung des fremden Ichs, an dem des unbewußt Seelischen und der Willensfreiheit durchgeführt. Diese verschiedenen Kapitel weisen darüber hinaus viel feine und einleuchtende psychologische Analysen auf und bringen manches Neue. Im einzelnen wäre mehr zu sagen, als hier möglich ist. Da es sich nicht um ein empirisches Problem handelt, ist ein eigentlicher Beweis der Ausgangsthese unmöglich. Über Denkmöglichkeiten, die in diesem Falle durchaus einleuchten, kommt eine Kritik der Bewußtseinspsychologie nicht hinaus. Jede Erfahrung der Seele spielt sich ja doch wieder im Bewußtsein ab und der Versuch, aus diesem Zirkel herauszukommen, ist gleich dem Versuch, über seinen eigenen Schatten springen zu wollen. Wir empfehlen diese im besten Sinne akademische Schrift jedem, der etwas unter die Rinde psychologischer Äußerlichkeiten graben und über letzte psychologische Fragen wirklich denken will.

München.

Kurt Schneider.

